

19.05.00

Fz - Wi

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Senkung der Steuersätze und zur Reform der
Unternehmensbesteuerung (Steuersenkungsgesetz - StSenkG)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 105. Sitzung am 18. Mai 2000 aufgrund der
Beschlussempfehlung und des Berichts des Finanzausschusses - Drucksache 14/3366 - den
eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Senkung der Steuersätze und zur Reform der
Unternehmensbesteuerung (Steuersenkungsgesetz - StSenkG)
- Drucksachen 14/2683, 14/3074 -**

in der nachstehenden Fassung (Anlage) angenommen.

Fristablauf: 09.06.00

Initiativgesetz des Bundestages;

erster Durchgang des Regierungsentwurfs: Drs. 90/00

Gesetz zur Senkung der Steuersätze und zur Reform der Unternehmensbesteuerung (Steuersenkungsgesetz – StSenKG)

Drucksache 289/00

Der Bundesrat hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:			
Inhaltsübersicht	Artikel		
Änderung des Einkommensteuergesetzes	1	Änderung des Steuerberatungsgesetzes	16a
Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung	2	Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken	16b
Änderung des Körperschaftsteuergesetzes	3	Änderung des Bundeskindergeldgesetzes	17
Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes	4	entfällt	18
Änderung des Umwandlungssteuergesetzes	5	entfällt	19
Änderung des Gewerbesteuergesetzes	6	Neufassung der betroffenen Gesetze und Rechtsverordnungen	20
Änderung der Abgabenordnung	7	Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang	21
Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung	8	Inkrafttreten	22
Änderung des Umsatzsteuergesetzes	9		
Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetzes	10	Artikel 1 Änderung des Einkommensteuergesetzes	
Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften	11	Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:	
Änderung des Auslandsinvestment-Gesetzes	12	1. § 2 wird wie folgt geändert:	
Änderung des Außensteuergesetzes	13	a) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:	
Änderung des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln	14	„(5a) Knüpfen außersteuerliche Rechtsnormen an die in den vorstehenden Absätzen definierten Begriffe (Einkünfte, Summe der Einkünfte, Gesamtbetrag der Einkünfte, Einkommen, zu versteuerndes Einkommen) an, sind für deren Zwecke § 3 Nr. 40 und § 3c Abs. 2 nicht anzuwenden. In den Fällen der Option nach § 4a des Körperschaftsteuergesetzes gelten die Vergütungen im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 20 Abs. 1 Nr. 7 Satz 3, § 21 Abs. 1 Satz 3 und § 22 Nr. 3 Satz 1 und ausgeschütteten Gewinne im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3, die der Steuerpflichtige aus dem Betrieb bezieht, je nach Art des Betriebs als Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit.“	
Änderung des Gesetzes zur Durchführung der EG-Richtlinie über die gegenseitige Amtshilfe im Bereich der direkten und indirekten Steuern	15	b) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „den Entlastungsbetrag nach § 32c.“ gestrichen.	
Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes	16		

2. In § 3 wird nach Nummer 39 folgende Nummer 40 eingefügt:

„40. die Hälfte

- a) der Betriebsvermögensmehrungen oder Einnahmen aus der Veräußerung oder der Entnahme von Anteilen an Körperschaften, Personenvereinigungen, Vermögensmassen und Betrieben, deren Leistungen beim Empfänger zu Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 gehören, oder aus deren Auflösung oder Herabsetzung von deren Neinkapital oder aus dem Ansatz eines solchen Wirtschaftsguts mit dem Wert, der sich nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 ergibt, soweit sie zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit gehören. Dies gilt nicht, soweit der Ansatz des niedrigeren Teilwerts in vollem Umfang zu einer Gewinnminderung geführt hat und soweit diese Gewinnminderung nicht durch Ansatz eines Werts, der sich nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 ergibt, ausgeglichen worden ist,
- b) des Veräußerungspreises im Sinne des § 16 Abs. 2, soweit er auf die Veräußerung von Anteilen an Körperschaften, Personenvereinigungen, Vermögensmassen und Betrieben entfällt, deren Leistungen beim Empfänger zu Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 gehören. Satz 1 ist in den Fällen des § 16 Abs. 3 entsprechend anzuwenden,
- c) des Veräußerungspreises oder des gemeinen Wertes im Sinne des § 17 Abs. 2 Satz 1 ist in den Fällen des § 17 Abs. 4 entsprechend anzuwenden,
- d) der Bezüge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 und der Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 9,
- e) der Bezüge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 2,
- f) der besonderen Erlöge oder Vorteile im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, die neben den in § 20 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a bezeichneten Einnahmen oder an deren Stelle gewährt werden,
- g) der Einnahmen aus der Veräußerung von Dividendenscheinen und sonstigen Ansprüchen im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a,
- h) der Einnahmen aus der Abtretung von Dividendenansprüchen oder sonstigen Ansprüchen im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 2,
- h¹) der Bezüge im Sinne des § 22 Nr. 1 Satz 2, soweit diese von einer nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse stammen,
- i) des Veräußerungspreises im Sinne des § 23 Abs. 3 bei der Veräußerung von Anteilen an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, deren Leistungen beim Empfänger zu Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 gehören.

Dies gilt für die Buchstaben d bis h auch in Verbindung mit § 20 Abs. 3.“

3. § 3c wird wie folgt gefasst:

„§ 3c

Anteilige Abzüge

(1) Ausgaben dürfen, soweit sie mit steuerfreien Einnahmen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden; Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben, Veräußerungskosten oder Werbungskosten, die mit den dem § 3 Nr. 40 zugrunde liegenden Betriebsvermögensmehrungen oder Einnahmen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, dürfen unabhängig davon, in welchem Veranlagungszeitraum die Betriebsvermögensmehrungen oder Einnahmen anfallen, bei der Ermittlung der Einkünfte nur zur Hälfte abgezogen werden; Entsprechendes gilt, wenn bei der Ermittlung der Einkünfte der Wert des Betriebsvermögens oder des Anteils am Betriebsvermögen oder die Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder der an deren Stelle tretende Wert mindern zu berücksichtigen sind.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen kann nach einem unveränderlichen Hundertsatz vom jeweiligen Buchwert (Restwert) vorgenommen werden; der dabei anzuwendende Hundertsatz darf höchstens das Doppelte des bei der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen in Betracht kommenden Hundertsatzes betragen und 20 vom Hundert nicht übersteigen.“

b) Absatz 4 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei Gebäuden sind abweichend von Absatz 1 als Absetzung für Abnutzung die folgenden Beträge bis zur vollen Absetzung abzuziehen:

1. bei Gebäuden, soweit sie zu einem Betriebsvermögen gehören und nicht Wohnzwecken dienen und für die der Bauantrag nach dem 31. März 1985 gestellt worden ist, jährlich 3 vom Hundert,

2. bei Gebäuden, soweit sie die Voraussetzungen der Nummer 1 nicht erfüllen und die

a) nach dem 31. Dezember 1924 fertiggestellt worden sind, jährlich 2 vom Hundert,

b) vor dem 1. Januar 1925 fertiggestellt worden sind, jährlich 2,5 vom Hundert

des Anschaffungs- oder Herstellungskosten; Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. Beträgt die tatsächliche Nutzungsdauer eines Gebäudes in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 weniger als 33 Jahre, in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 Buchstabe a weniger als 50 Jahre, in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 Buchstabe b weniger als 40 Jahre, so können an Stelle der Absetzungen nach Satz 1 die der tatsächlichen Nutzungsdauer entsprechenden Absetzungen für Abnutzung vorgenommen werden.“

10. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

1. Gewinnanteile (Dividenden), Ausbeuten und sonstige Bezüge aus Aktien, Genussrechten, mit denen das Recht am Gewinn und Liquidationserlös einer Kapitalgesellschaft verbunden ist, aus Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie an bergbaubetriebenden Vereinigungen, die die Rechte einer juristischen Person haben. Zu den sonstigen Bezügen gehören auch verdeckte Gewinnausschüttungen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Bezüge aus Betrieben im Sinne des § 4a des Körperschaftsteuergesetzes. Die Bezüge gehören nicht zu den Einnahmen, soweit sie aus Ausschüttungen einer unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft stammen, für die Eigenkapital im Sinne des § 27 des Körperschaftsteuergesetzes als verwendet gilt."

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

2. Bezüge, die auf Grund einer Kapitalherabsetzung oder nach der Auflösung einer unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft oder Personenvereinigung im Sinne der Nummer 1 anfallen, soweit Beträge im Sinne des § 28 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes als verwendet gelten."

cc) Nummer 3 wird aufgehoben.

dd) Am Ende der Nummer 7 werden das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

"Vergütungen im Sinne des § 4a Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes (für die Hingabe von Darlehen sind Erträge im Sinne des Satzes 1;"

ee) Am Ende der Nummer 8 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die folgenden Nummern 9 und 10 angefügt:

9. Einnahmen aus Leistungen einer nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 des Körperschaftsteuergesetzes, soweit sie nicht bereits zu den Einnahmen im Sinne der Nummer 1 gehören; Nummer 1 Satz 2 und 4 gilt entsprechend;

10. a) Leistungen eines nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Betriebs gewerblicher Art im Sinne des § 4 des Körperschaftsteuergesetzes mit eigener Rechtspersönlichkeit;

- b) der durch Betriebsvermögensvergleich ermittelte Gewinn eines nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Betriebs gewerblicher Art im Sinne des § 4 des Körperschaftsteuergesetzes ohne eigene Rechtspersönlichkeit, soweit er nicht den Rücklagen zugeführt wird. Die Auflösung der Rücklagen zu Zwecken außerhalb des Betriebs gewerblicher Art führt zu einem Gewinn im Sinne des Satzes 1. Die Sätze 1 und 2 sind bei wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben der von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen entsprechend anzuwenden."

5. § 7g wird aufgehoben.

6. In § 10d Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „2 Millionen“ durch die Zahl „1 Million“ ersetzt.

6a. In § 16 Abs. 4 Satz 1 wird die Zahl „50 000“ durch die Zahl „100 000“ ersetzt.

7. § 17 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften“

a) Absatz 1 Satz 1 bis 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehört auch der Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre am Kapital der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 5 000 Deutsche Mark und zu mindestens ein vom Hundert beteiligt war. Die verdeckte Einlage von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft in eine Kapitalgesellschaft steht der Veräußerung der Anteile gleich. Anteile an einer Kapitalgesellschaft sind Aktien, Anteile an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genusscheine oder ähnliche Beteiligungen, Anwartschaften auf solche Beteiligungen und Anteile an Betrieben im Sinne des § 4a des Körperschaftsteuergesetzes. Bei Betrieben im Sinne des § 4a des Körperschaftsteuergesetzes bestimmt sich die Beteiligungshöhe nach Satz 1 nach dem Gewinnverteilungsschlüssel; die Grenze von 5 000 DM ist nicht anzuwenden.“

a1) In Absatz 2 Satz 4 Nr. 2 wird jeweils das Wort „wesentlichen“ gestrichen.

b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 30 Abs. 2 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 27“ ersetzt.

8. In § 18 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 1 Nr. 1 letzter Halbsatz“ durch die Angabe „Abs. 1 Nr. 1 Satz 2“ ersetzt.

9. In § 19 Abs. 1 Satz 1 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

3. Vergütungen im Sinne des § 4a Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes für eine Tätigkeit oder frühere Tätigkeit im Betrieb. Bei der Anwendung des Gesetzes gelten

a) die Vergütungen als aus einem Dienstverhältnis bezogen,

b) Personen, denen die Vergütungen zufließen, als Arbeitnehmer und

- c) die nach § 1 Abs. 1a des Körperschaftsteuergesetzes unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtigen natürlichen Personen oder Mehrunternehmensformen als Arbeitgeber."

- b) In Absatz 2a Satz 1 wird die Angabe „bis 3“ durch die Angabe „und 2“ ersetzt.

11. Dem § 21 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehören auch die Einkünfte aus der Überlassung von Wirtschaftsgütern im Sinne des § 4a Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes.“

12. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Werden die Bezüge freiwillig oder auf Grund einer freiwillig begründeten Rechtspflicht oder einer gesetzlich unterhaltsberechtigten Person gewährt, so sind sie nicht dem Empfänger zuzurechnen, wenn der Geber unbeschränkt einkommensteuerpflichtig oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig ist; dem Empfänger sind dagegen zuzurechnen

- a) Bezüge, die von einer unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse außerhalb der Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung gewährt werden, und

- b) Bezüge im Sinne des § 1 der Verordnung über die Steuerbegünstigung von Stiftungen, die an die Stelle von Familienfideikommissen getreten sind, in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-4-3, veröffentlichten bereinigten Fassung.“

- b) In Nummer 3 Satz 1 werden dem Wort „Gegenstände“ folgende Wörter angefügt:

„oder Einkünfte aus der Überlassung beweglicher Wirtschaftsgüter im Sinne des § 4a Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes“.

13. In § 32 Abs. 4 Satz 2 wird die Zahl „13 500“ durch die Zahl „14 040“ ersetzt.

14. § 32a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 34, 34b und 34c jeweils in Deutsche Mark für zu versteuernde Einkommen

1. bis 14 093 Deutsche Mark (Grundfreibetrag):
0;

2. von 14 094 Deutsche Mark bis 18 089 Deutsche Mark:
(387,89 · y + 1 990) · y;

3. von 18 090 Deutsche Mark bis 107 567 Deutsche Mark:
(142,49 · z + 2 300) · z + 857.

4. von 107 568 Deutsche Mark an:
0,485 · x - 19 299.

„y“ ist ein Zehntausendstel des 14 040 Deutsche Mark übersteigenden Teils des nach Absatz 2 ermittelten zu versteuernden Einkommens. „z“ ist ein Zehntausendstel des 18 036 Deutsche Mark übersteigenden Teils des nach Absatz 2 ermittelten zu versteuernden Einkommens. „x“ ist das nach Absatz 2 ermittelte zu versteuernde Einkommen.“

- a1) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das zu versteuernde Einkommen ist auf den nächsten durch 54 ohne Rest teilbaren vollen Deutsche-Mark-Betrag abzurunden, wenn es nicht bereits durch 54 ohne Rest teilbar ist, und um 27 Deutsche Mark zu erhöhen.“

- b) Absatz 4 wird aufgehoben.

- c) Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.

15. § 32b Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

2. Im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 die dort bezeichneten Einkünfte, wobei die darin enthaltenen außerordentlichen Einkünfte mit einem Fünftel zu berücksichtigen sind.“

16. § 32c wird aufgehoben.

17. In § 33a Abs. 1 Satz 1 und 4 wird jeweils die Zahl „13 500“ durch die Zahl „14 040“ ersetzt.

18. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „unwiderruflichen“ gestrichen.

- b) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

1. Veräußerungsgewinne im Sinne der §§ 14, 14a Abs. 1, der §§ 16 und 18 Abs. 3 mit Ausnahme des steuerpflichtigen Teils der Veräußerungsgewinne, die nach § 3 Nr. 40 Buchstabe b in Verbindung mit § 3c Abs. 2 teilweise steuerbefreit sind.“

19. In § 34c Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „32c“ gestrichen.

20. Nummer 20 entfällt.

21. Abschnitt V Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Steuermäßigkeit bei Einkünften aus Gewerbebetrieb

§ 35

(1) Die latente Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuermäßigungen mit Ausnahme der §§ 34f und 34g, ermäßigt sich, soweit sie anteilig auf im zu versteuernden Einkommen enthaltene gewerbliche Einkünfte entfällt,

1. bei Einkünften aus gewerblichen Unternehmen im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 um das Zweifache des jeweils für den dem Veranlagungszeitraum entsprechenden Erhebungszeitraum nach § 14 des Gewerbesteuergesetzes für das Unternehmen festgesetzten Steuermessbetrags (Gewerbesteuer-Messbetrag); Absatz 3 Satz 4 ist entsprechend anzuwenden;
2. bei Einkünften aus Gewerbebetrieb als Mitunternehmer im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 um das Zweifache des jeweils für den dem Veranlagungszeitraum entsprechenden Erhebungszeitraum festgesetzten anteiligen Gewerbesteuer-Messbetrags.
- (2) Im Rahmen einer Organshaft im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Gewerbesteuersteuergesetzes gilt als Gewerbesteuer-Messbetrag im Sinne von Absatz 1 der Anteil am Gewerbesteuer-Messbetrag, der dem Verhältnis des Gewerbeitrags des Organträgers vor Zurechnung der Gewerbeiträge der Organgesellschaften und vor Anwendung des § 11 des Gewerbesteuersteuergesetzes zur Summe dieses Gewerbeitrags des Organträgers und der Gewerbeiträge aller Organgesellschaften entspricht. Dabei sind negative Gewerbeiträge von dem Organträger oder einer Organgesellschaft mit null Deutsche Mark anzusetzen. Der Anteil am Gewerbesteuer-Messbetrag ist als Vorhundertanteil mit zwei Nachkommastellen gerundet zu ermitteln und gesondert festzustellen.
- (3) Bei Mitunternehmerschaften im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 ist der Betrag des Gewerbesteuer-Messbetrags und der auf die einzelnen Mitunternehmer entfallende Anteil gesondert und einheitlich festzustellen. Der Anteil eines Mitunternehmers am Gewerbesteuer-Messbetrag richtet sich nach seinem Anteil am Gewinn der Mitunternehmerschaft nach Maßgabe des allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssels; Vorabgewinnanteile sind nicht zu berücksichtigen. Der anteilige Gewerbesteuer-Messbetrag ist als Vorhundertanteil mit zwei Nachkommastellen gerundet zu ermitteln. Bei der Feststellung nach Satz 1 sind anteilige Gewerbesteuer-Messbeträge, die aus einer Beteiligung an einer Mitunternehmerschaft stammen, einzubeziehen.
- (4) Zuständig für die gesonderte Feststellung nach Absatz 2 ist das für die Festsetzung des Gewerbesteuer-Messbetrags zuständige Finanzamt. Zuständig für die gesonderte Feststellung nach Absatz 3 ist das für die gesonderte Feststellung der Einkünfte zuständige Finanzamt. Für die Ermittlung der Steuermäßigkeit nach Absatz 1 sind die Festsetzung des Gewerbesteuer-Messbetrags und die Feststellung der Vorhundertanteile nach Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 2 Grundlagenbescheide. Für die Ermittlung des anteiligen Gewerbesteuer-Messbetrags nach Absatz 3 sind die Festsetzung des Gewerbesteuer-Messbetrags und die Festsetzung des anteiligen Gewerbesteuer-Messbetrags aus der Beteiligung an einer Mitunternehmerschaft Grundlagenbescheide.“

22. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„die durch Steuerabzug erhobene Einkommenssteuer, soweit sie auf die bei der Veranlagung erfassten Einkünfte oder auf die nach § 3 Nr. 40 dieses Gesetzes oder nach § 8b Abs. 1 und 4 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz bleibenden Bezüge entfällt und nicht die Erstattung beantragt oder durchgeführt worden ist.“

bbb) In Satz 2 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

ccc) Folgender Satz wird angefügt:

„In den Fällen des § 8b Abs. 4 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes ist es für die Anrechnung ausreichend, wenn die Bescheinigung nach § 45a Abs. 2 und 3 vorgelegt wird, die dem Gläubiger der Kapitalerträge ausgestellt worden ist.“

bb) Nummer 3 wird aufgehoben.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Angabe „und 3“ sowie das Wort „jeweils“ gestrichen.

23. Die §§ 38a bis 38c werden aufgehoben.

23a. In § 38a Abs. 4 werden die Wörter „Aufstellung von entsprechenden Lohnsteuertabellen (§ 38c) und“ gestrichen.

24. § 38c wird aufgehoben.

24a. In § 39a Abs. 1 Nr. 7 Satz 1 werden die Wörter „Eingangsbetrags der Jahreslohnsteuertabelle“ durch die Wörter „zu versteuernden Jahresbetrags nach § 39b Abs. 2 Satz 6“ ersetzt.

24b. § 39b wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Für die Einbehaltung der Lohnsteuer vom laufenden Arbeitslohn hat der Arbeitgeber die Höhe des laufenden Arbeitslohns und den Lohnzahlungszeitraum festzustellen. Vom Arbeitslohn sind der auf den Lohnzahlungszeitraum entfallende Anteil des Versorgungs-Freibetrags (§ 19 Abs. 2) und des Altersentlastungsbetrags (§ 24a) abzuziehen, wenn die Voraussetzungen für den Abzug dieser Beträge jeweils erfüllt sind. Außerdem ist der Arbeitslohn nach Maßgabe der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte

des Arbeitnehmers um einen etwaigen Freibetrag (§ 39a Abs. 1) zu vermindern oder um einen etwaigen Hinzurechnungsbetrag (§ 39a Abs. 1 Nr. 7) zu erhöhen. Der verminderte oder erhöhte Arbeitslohn des Lohnzahlungszeitraums ist auf einen Jahresarbeitslohn hochzurechnen. Dabei ist der Arbeitslohn eines monatlichen Lohnzahlungszeitraums mit 12, der Arbeitslohn eines täglichen Lohnzahlungszeitraums mit 360/7 und der Arbeitslohn eines täglichen Lohnzahlungszeitraums mit 360 zu vervielfachen. Der hochgerechnete Jahresarbeitslohn, vermindert um

1. den Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nr. 1) in den Steuerklassen I bis V,
2. den Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10c Abs. 1) in den Steuerklassen I, II und IV und den verdoppelten Sonderausgaben-Pauschbetrag in der Steuerklasse III,
3. die Vorsorgepauschale
 - a) in den Steuerklassen I, II und IV nach Maßgabe des § 10c Abs. 2 oder 3,
 - b) in der Steuerklasse III nach Maßgabe des § 10c Abs. 2 oder 3, jeweils in Verbindung mit § 10c Abs. 4 Satz 1 Nr. 1,
4. den Haushaltsfreibetrag (§ 32 Abs. 7) in der Steuerklasse II,
5. einen Rundungsbetrag von 2 Deutsche Mark in der Steuerklasse VI

ergibt den zu versteuernden Jahresbetrag. Für den zu versteuernden Jahresbetrag ist die Jahreslohnsteuer in den Steuerklassen I, II und IV nach § 32a Abs. 1 bis 3 sowie in der Steuerklasse III nach § 32a Abs. 5 zu berechnen. In den Steuerklassen V und VI ist die Jahreslohnsteuer zu berechnen, die sich aus dem Zweifachen des Unterschiedsbetrags zwischen dem Steuerbetrag für das Eineinvielfache und dem Steuerbetrag für das Dreivierfache des zu versteuernden Jahresbetrags nach § 32a Abs. 1 bis 3 ergibt; die Jahreslohnsteuer beträgt jedoch mindestens 19,9 vom Hundert des Jahresbetrags, für den 17 442 Deutsche Mark übersteigenden Teil des Jahresbetrags höchstens 48,5 vom Hundert und für den 53 784 Deutsche Mark übersteigenden Teil des zu versteuernden Jahresbetrags jeweils 48,5 vom Hundert. Für die Lohnsteuerberechnung ist die auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Steuerklasse maßgebend. Die monatliche Lohnsteuer ist 1/12, die wöchentliche Lohnsteuer sind 7/360 und die tägliche Lohnsteuer ist 1/360 der Jahreslohnsteuer. Bruchteile eines Pfennigs, die sich bei der Berechnung nach den Sätzen 5 und 10 ergeben, bleiben jeweils außer Ansatz. Die auf den Lohnzahlungszeitraum entfallende Lohnsteuer ist vom Arbeitslohn einzubehalten. Die Oberfinanzdirektion kann allgemein oder auf Antrag ein Verfahren zulassen, durch das die Lohnsteuer unter den Voraussetzungen des § 42b Abs. 1 nach dem voraussichtlichen Jahresarbeitslohn ermittelt wird, wenn gewährleistet ist, dass die zutreffende Jahreslohnsteuer (§ 38a Abs. 2) nicht unterschritten wird.

(3) Für die Einbehaltung der Lohnsteuer von einem sonstigen Bezug hat der Arbeitgeber den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn ohne den sonstigen Bezug festzustellen. Von dem voraussichtlichen Jahresarbeitslohn sind der Versorgungs-Freibetrag (§ 19 Abs. 2) und der Altersentlastungsbetrag (§ 24a), wenn die Voraussetzungen für den Abzug dieser Beträge jeweils erfüllt sind, sowie nach Maßgabe der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte ein etwaiger Jahresfreibetrag abzuziehen und ein etwaiger Jahreshinzurechnungsbetrag zuzurechnen. Für den so ermittelten Jahresarbeitslohn (maßgebender Jahresarbeitslohn) ist die Jahreslohnsteuer nach Maßgabe des Absatzes 2 Sätze 6 bis 8 zu ermitteln. Außerdem ist die Jahreslohnsteuer für den maßgebenden Jahresarbeitslohn unter Einbeziehung des sonstigen Bezugs zu ermitteln. Dabei ist der sonstige Bezug, soweit es sich nicht um einen sonstigen Bezug im Sinne des Satzes 9 handelt, um den Versorgungs-Freibetrag und den Altersentlastungsbetrag zu vermindern, wenn die Voraussetzungen für den Abzug dieser Beträge jeweils erfüllt sind und soweit sie nicht bei der Steuerberechnung für den maßgebenden Jahresarbeitslohn berücksichtigt worden sind. Für die Lohnsteuerberechnung ist die auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Steuerklasse maßgebend. Der Unterschiedsbetrag zwischen den ermittelten Jahreslohnsteuerbeträgen ist die Lohnsteuer, die vom sonstigen Bezug einzubehalten ist. Werden in einem Lohnzahlungszeitraum neben laufendem Arbeitslohn sonstige Bezüge von insgesamt nicht mehr als 300 Deutsche Mark gezahlt, so sind sie dem laufenden Arbeitslohn hinzuzurechnen. Die Lohnsteuer ist bei einem sonstigen Bezug im Sinne des § 34 Abs. 1 und 2 Nr. 2 und 4 in der Weise zu ermäßigen, dass der sonstige Bezug bei der Anwendung des Satzes 4 mit einem Fünftel anzusetzen und der Unterschiedsbetrag im Sinne des Satzes 7 zu vervielfachen ist.

b) Absatz 4 wird gestrichen.

c) Es wird folgender neuer Absatz angefügt:

„(8) Das Bundesministerium der Finanzen hat im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder auf der Grundlage der Absätze 2 und 3 einen Programmablaufplan für die maschinelle Berechnung der Lohnsteuer aufzustellen und bekannt zu machen.“

24c. In § 41 Abs. 1 wird Satz 4 wie folgt gefasst:

„Ist die einbehaltene oder übernommene Lohnsteuer unter Berücksichtigung der Vorsorgepauschale nach § 10c Abs. 3 ermittelt worden, so ist dies durch die Eintragung des Großbuchstabens B zu vermerken.“

24d. § 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die einbehaltene Lohnsteuer sowie zusätzlich den Großbuchstaben B, wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf des Kalenderjahrs endet und der Arbeitnehmer für einen abgelaufenen Lohnzahlungszeitraum oder Lohnabrechnungszeitraum des Kalenderjahrs unter Berücksichtigung der Vorsorgepauschale nach § 10c Abs. 3 zu besteuern war.“

24e. In § 41c Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „auf Grund der Jahreslohnsteuertabelle“ gestrichen.

24f. § 42b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. der Arbeitslohn im Ausgleichsjahr unter Berücksichtigung der Vorsorgepauschale nach § 10c Abs. 2 und der Vorsorgepauschale nach § 10c Abs. 3 zu besteuern war oder“.

b) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Für den so geminderten Jahresarbeitslohn ist nach Maßgabe der auf der Lohnsteuerkarte zuletzt eingetragenen Steuerklasse die Jahreslohnsteuer nach § 39b Abs. 2 Satz 6 und 7 zu ermitteln.“

25. Die §§ 43 bis 45d werden durch die folgenden §§ 43 bis 45d ersetzt:

§ 43

Kapitalerträge mit Steuerabzug

(1) Bei den folgenden inländischen und in den Fällen der Nummer 7 Buchstabe a und Nummer 8 sowie Satz 2 auch ausländischen Kapitalerträgen wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) erhoben:

1. a) Kapitalerträgen einschließlich der nach § 3 Nr. 40 steuerfreien Erträge im Sinne

aa) des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 und 2 und Nr. 2,

bb) des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3

sowie

b) Bezügen, die nach § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz bleiben;

2. Zinsen aus Teilschuldverschreibungen, bei denen neben der festen Verzinsung ein Recht auf Umtausch in Gesellschaftsanleihen (Wandelanleihen) oder eine Zinsverzinsung, die sich nach der Höhe der Gewinnausschüttungen des Schuldners richtet (Gewinnbeteiligungen), eingeht, und Zinsen aus Genussrechten, die nicht in § 20 Abs. 1 Nr. 1 genannt sind. Zu den Gewinnbeteiligungen gehören nicht solche Teilschuldverschreibungen, bei denen der Zinsfuß nur vorübergehend herabgesetzt und gleichzeitig eine von dem jeweiligen Gewinnergebnis des Unternehmens abhängige Zinsverzinsung bis zur Höhe des ursprünglichen Zinsfußes festgelegt worden ist. Zu den Kapitalerträgen im Sinne des Satzes 1 gehören nicht die Bundesbankgenussrechte im Sinne des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Liquidation der Deutschen Reichsbank und der Deutschen Goldkreditbank in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7620-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3123);

3. Einnahmen aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter und Zinsen aus parafinischen Darlehen (§ 20 Abs. 1 Nr. 4);

4. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6. Der Steuerabzug vom Kapitalertrag ist in den Fällen des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 4 nur vorzunehmen, wenn das Versicherungsunternehmen auf Grund einer Mitteilung des Finanzamts weiß oder infolge der Verletzung eigener Anzeigepflichten nicht weiß, dass die Kapitalerträge nach dieser Vorschrift zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören;

5. (weggefallen);

6. (weggefallen);

7. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7, außer bei Kapitalerträgen im Sinne der Nummer 2, wenn

a) es sich um Zinsen aus Anleihen und Forderungen handelt, die in ein öffentliches Schuldbuch oder in ein ausländisches Register eingetragen oder über die Sammelurkunden im Sinne des § 9a des Depotgesetzes oder Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind;

b) der Schuldner der nicht in Buchstabe a genannten Kapitalerträge ein inländisches Kreditinstitut oder ein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen ist. Kreditinstitut in diesem Sinne ist auch die Kreditanstalt für Wiederaufbau, eine Bausparkasse, die Deutsche Postbank AG, die Deutsche Bundesbank bei Geschäften mit jedermann einschließlich ihrer Betriebsangehörigen im Sinne der §§ 22 und 25 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank und eine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts oder eines ausländischen Finanzdienstleistungsinstituts im Sinne der §§ 53 und 53b des Gesetzes über das Kreditwesen, nicht aber eine ausländische Zweigstelle eines inländischen Kreditinstituts oder eines inländischen Finanzdienstleistungsinstituts. Die inländische Zweigstelle gilt an Stelle des ausländischen Kreditinstituts oder des ausländischen Finanzdienstleistungsinstituts als Schuldner der Kapitalerträge. Der Steuerabzug muss nicht vorgenommen werden, wenn

aa) auch der Gläubiger der Kapitalerträge ein inländisches Kreditinstitut oder ein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen einschließlich der inländischen Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts oder eines ausländischen Finanzdienstleistungsinstituts im Sinne der §§ 53 und 53b des Gesetzes über das Kreditwesen, eine Bausparkasse, die Deutsche Postbank AG, die Deutsche Bundesbank oder die Kreditanstalt für Wiederaufbau ist,

bb) es sich um Kapitalerträge aus Sichteinlagen handelt, für die kein höherer Zins oder Bonus als 1 vom Hundert gezahlt wird,

cc) es sich um Kapitalerträge aus Guthaben bei einer Bausparkasse auf Grund eines Bausparvertrages handelt und wenn für den Steuerpflichtigen im Kalenderjahr der Gutschrift oder im Kalenderjahr vor der Gutschrift dieser Kapitalerträge für Aufwendungen an die Bausparkasse eine Arbeitnehmer-Sparzulage oder eine Wohnungsbauprämie festgesetzt oder von der Bausparkasse ermittelt worden ist oder für die Guthaben kein höherer Zins oder Bonus als 1 vom Hundert gezahlt wird,

dd) die Kapitalerträge bei den einzelnen Guthaben im Kalenderjahr nur einmal gutgeschrieben werden und zwanzig Deutsche Mark nicht übersteigen;

7a. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 9;

7b. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe a;

7c. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b;

8. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b und Nummern 3 und 4 außer bei Zinsen aus Wandelanleihen im Sinne der Nummer 2. Bei der Veräußerung von Kapitalforderungen im Sinne der Nummer 7 Buchstabe b gilt Nummer 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa entsprechend.

Dem Steuerabzug unterliegen auch Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, die neben den in den Nummern 1 bis 8 bezeichneten Kapitalerträgen oder an deren Stelle gewährt werden.

(2) Der Steuerabzug ist außer in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Nr. 7b nicht vorzunehmen, wenn Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge (Schuldner) oder die auszahlende Stelle im Zeitpunkt des Zufließens dieselbe Person sind.

(3) Kapitalerträge sind inländische, wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat.

(4) Der Steuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn die Kapitalerträge beim Gläubiger zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung gehören.

§ 43a

Bemessung der Kapitalertragsteuer

(1) Die Kapitalertragsteuer beträgt

1. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1:

20 vom Hundert des Kapitalertrags, wenn der Gläubiger die Kapitalertragsteuer trägt,

25 vom Hundert des tatsächlich ausgezahlten Betrags, wenn der Schuldner die Kapitalertragsteuer übernimmt;

2. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4:

25 vom Hundert des Kapitalertrags, wenn der Gläubiger die Kapitalertragsteuer trägt,

33 1/3 vom Hundert des tatsächlich ausgezahlten Betrags, wenn der Schuldner die Kapitalertragsteuer übernimmt;

3. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und 8 sowie Satz 2:

30 vom Hundert des Kapitalertrags (Zinsabschlag), wenn der Gläubiger die Kapitalertragsteuer trägt,

42,85 vom Hundert des tatsächlich ausgezahlten Betrags, wenn der Schuldner die Kapitalertragsteuer übernimmt;

in den Fällen des § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb erhöhen sich der Vorhundertsatz von 30 auf 35 und der Vorhundertsatz von 42,85 auf 53,84;

4. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7a:

20 vom Hundert des Kapitalertrags, wenn der Gläubiger die Kapitalertragsteuer trägt,

25 vom Hundert des tatsächlich ausgezahlten Betrags, wenn der Schuldner die Kapitalertragsteuer übernimmt;

5. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7b:

10 vom Hundert des Kapitalertrags, wenn der Gläubiger die Kapitalertragsteuer trägt,

11 1/9 vom Hundert des tatsächlich ausgezahlten Betrags, wenn der Schuldner die Kapitalertragsteuer übernimmt;

6. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7c:

10 vom Hundert des Kapitalertrags.

(2) Dem Steuerabzug unterliegen die vollen Kapitalerträge ohne jeden Abzug. In den Fällen des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 bemisst sich der Steuerabzug nach dem Unterschied zwischen dem Entgelt für den Erwerb und den Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere und Kapitalforderungen, wenn sie von der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle erworben oder veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet worden sind. Ist dies nicht der Fall, bemisst sich der Steuerabzug nach 30 vom Hundert der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere und Kapitalforderungen. Hat die auszahlende Stelle die Wertpapiere und Kapitalforderungen vor dem 1. Januar 1994 erworben oder veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet, kann sie den Steuerabzug nach 30 vom Hundert der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere und Kapitalforderungen bemessen. Die Sätze 3 und 4 gelten auch in den Fällen der Einlösung durch den Erwerber. Abweichend von den Sätzen 2 bis 5 bemisst sich der Steuerabzug bei Kapitalerträgen aus nicht für einen marktfähigen Handel bestimmten schuldwichigen Wertpapieren des Bundes und der Länder oder bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b aus nicht in Inhaber- oder Orderschuldverschreibungen verbrieften Kapitalforderungen nach dem vollen Kapitalertrag ohne jeden Abzug.

(3) Von Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe a und Nr. 8 sowie Satz 2 kann die auszahlende Stelle Stückzinsen, die ihr der Gläubiger im Kalenderjahr des Zuflusses der Kapitalerträge gezahlt hat, bis zur Höhe der Kapitalerträge abziehen. Dies gilt nicht in den Fällen des § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb.

Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes eine Steuerbefreiung oder eine Anrechnung der deutschen Körperschaftsteuer auf die Steuer der Muttergesellschaft gewährt und seinerseits Gewinnausschüttungen an eine andere unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 1 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder Vermögensmasse im Sinne des § 1 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes ab der gleichen Beteiligungshöhe von der Kapitalertragsteuer befreit.

§ 44

Entrichtung der Kapitalertragsteuer

(1) Schuldner der Kapitalertragsteuer ist in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b, Nr. 2 bis 7b und 8 sowie Satz 2 der Gläubiger der Kapitalerträge. Die Kapitalertragsteuer entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Kapitalerträge dem Gläubiger zufließen. In diesem Zeitpunkt haben in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b und Nr. 2 bis 4 der Schuldner der Kapitalerträge und in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7, 7a und 8 sowie Satz 2 die die Kapitalerträge auszahlende Stelle den Steuerabzug für Rechnung des Gläubigers der Kapitalerträge vorzunehmen. Die die Kapitalerträge auszahlende Stelle ist

1. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe a und Nummer 8 sowie Satz 2

a) das inländische Kreditinstitut oder das inländische Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b,

aa) das die Teilschuldverschreibungen, die Anteile an einer Sammelschuldverschreibung, die Wertrechte oder die Zinsscheine verwahrt oder verwaltet und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt,

bb) das die Kapitalerträge gegen Ausständigung der Zinsscheine oder der Teilschuldverschreibungen einem anderen als einem ausländischen Kreditinstitut oder einem ausländischen Finanzdienstleistungsinstitut auszahlt oder gutschreibt;

b) der Schuldner der Kapitalerträge in den Fällen des Buchstabens a, wenn kein inländisches Kreditinstitut oder kein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut die die Kapitalerträge auszahlende Stelle ist;

2. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b das inländische Kreditinstitut oder das inländische Finanzdienstleistungsinstitut, das die Kapitalerträge als Schuldner auszahlt oder gutschreibt.

Die Innerhalb eines Kalendermonats einbehaltene Steuer ist jeweils bis zum 10. des folgenden Monats an das Finanzamt abzuführen, das für die Besteuerung des Schuldners der Kapitalerträge oder der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle nach dem Einkommen zuständig ist. Dabei sind die Kapitalertragsteuer und der Zinsabschlag, die zu demselben Zeitpunkt abzuführen sind, jeweils auf den nächsten vollen Deutsche-Mark-Betrag abzurunden. Wenn Kapitalerträge ganz oder teilweise nicht in Geld bestehen (§ 8 Abs. 2) und der in Geld geleistete Kapitalertrag nicht zur Deckung der Kapitalertragsteuer ausreicht, hat der Gläubiger der

(4) Die Absätze 2 und 3 Satz 1 gelten entsprechend für die Bundeserschuldenverwaltung oder eine Landesschuldenverwaltung als auszahlende Stelle, im Falle des Absatzes 3 Satz 1 jedoch nur, wenn die Wertpapiere oder Forderungen von einem Kreditinstitut oder einem Finanzdienstleistungsinstitut mit der Maßgabe der Verwahrung und Verwertung durch die Schuldenverwaltung erworben worden sind. Das Kreditinstitut oder das Finanzdienstleistungsinstitut hat der Schuldenverwaltung zusammen mit den im Schuldbuch einzutragenden Wertpapieren und Forderungen den Erwerbszeitpunkt und den Betrag der gezahlten Stückzinsen sowie in Fällen des Absatzes 2 Satz 2 bis 5 den Erwerbspreis der für einen marktüblichen Handel bestimmten schuld buchfähigen Wertpapiere des Bundes oder der Länder und außerdem mitzuteilen, dass es diese Wertpapiere und Forderungen erworben oder veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet hat.

§ 43b

Bemessung der Kapitalertragsteuer bei bestimmten Kapitalgesellschaften

(1) Auf Antrag wird die Kapitalertragsteuer für Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1, die einer Muttergesellschaft, die weder ihren Sitz noch ihre Geschäftsleitung im Inland hat, aus Ausschüttungen einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes zufließen, nicht erhoben.

(2) Muttergesellschaft im Sinne des Absatzes 1 ist eine Gesellschaft, die die in der Anlage 2 zu diesem Gesetz bezeichneten Voraussetzungen des Artikels 2 der Richtlinie 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 (ABl. EG Nr. L 225 S. 6) erfüllt und die im Zeitpunkt der Entstehung der Kapitalertragsteuer gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 nachweislich mindestens zu einem Viertel unmittelbar am Nennkapital der unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft beteiligt ist. Weitere Voraussetzung ist, dass die Beteiligung nachweislich ununterbrochen zwölf Monate besteht. Wird dieser Beteiligungszeitraum nach dem Zeitpunkt der Entstehung der Kapitalertragsteuer gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 vollendet, ist die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer nach § 50d Abs. 1 Satz 2 zu erstatten; das Freistellungsverfahren nach § 50d Abs. 3 ist ausgeschlossen.

(3) Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 gilt auch, wenn die Beteiligung der Muttergesellschaft am Nennkapital der unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft mindestens ein Zehntel beträgt, und der Staat, in dem die Muttergesellschaft nach einem mit einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften abgeschlossenen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als ansässig gilt, dieser Gesellschaft für Gewinnausschüttungen der unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft eine Steuerbefreiung oder eine Anrechnung der deutschen Körperschaftsteuer auf die Steuer der Muttergesellschaft gewährt und seinerseits Gewinnausschüttungen an eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft ab der gleichen Beteiligungshöhe von der Kapitalertragsteuer befreit.

(4) Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 und 3 gilt auch für Ausschüttungen anderer unbeschränkt steuerpflichtiger Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes, wenn der Staat, in dem die Muttergesellschaft nach einem mit einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften abgeschlossenen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als ansässig gilt, dieser Gesellschaft für Gewinnausschüttungen der unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 1

Kapitalerträge dem zum Steuerabzug Verpflichteten den Fehlbetrag zur Verfügung zu stellen. Sowie der Gläubiger seiner Verpflichtung nicht nachkommt, hat der zum Steuerabzug Verpflichtete das dem für ihn zuständigen Betriebsstättenfinanzamt anzuzeigen. Das Finanzamt hat die zu wenig erhobene Kapitalertragssteuer vom Gläubiger der Kapitalerträge nachzufordern.

(2) Gewinnanteile (Dividenden) und andere Kapitalerträge, deren Ausschüttung von einer Körperschaft beschlossen wird, fließen dem Gläubiger der Kapitalerträge an dem Tag zu (Absatz 1), der im Beschluss als Tag der Auszahlung bestimmt worden ist. Ist die Ausschüttung nur festgesetzt, ohne dass über den Zeitpunkt der Auszahlung ein Beschluss gefasst worden ist, so gilt als Zeitpunkt des Zufließens der Tag nach der Beschlussfassung.

(3) Ist bei Einnahmen aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter in dem Beteiligungsvertrag über den Zeitpunkt der Ausschüttung keine Vereinbarung getroffen, so gilt der Kapitalertrag am Tag nach der Aufstellung der Bilanz oder einer sonstigen Feststellung des Gewinnanteils des stillen Gesellschafters, spätestens jedoch sechs Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs, für das der Kapitalertrag ausgeschüttet oder gutgeschrieben werden soll, als zugeflossen. Bei Zinsen aus parratischen Darlehen gilt Satz 1 entsprechend.

(4) Haben Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge vor dem Zufließen ausdrücklich Stundung des Kapitalertrags vereinbart, weil der Schuldner vorübergehend zur Zahlung nicht in der Lage ist, so ist der Steuerabzug erst mit Ablauf der Stundungsfrist vorzunehmen.

(5) Die Schuldner der Kapitalerträge oder die die Kapitalerträge auszuhaltenden Stellen halten für die Kapitalertragssteuer, die sie einzubehalten und abzuführen haben, es sei denn, sie weisen nach, dass sie die ihnen auferlegten Pflichten weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben. Der Gläubiger der Kapitalerträge wird nur in Anspruch genommen, wenn

1. der Schuldner oder die die Kapitalerträge auszuhaltende Stelle die Kapitalerträge nicht vorschriftsmäßig gekürzt hat,
2. der Gläubiger weiß, dass der Schuldner oder die die Kapitalerträge auszuhaltende Stelle die einbehaltene Kapitalertragssteuer nicht vorschriftsmäßig abgeführt hat, und dies dem Finanzamt nicht unverzüglich mitteilt oder
3. das die Kapitalerträge auszuhaltende inländische Kreditinstitut oder das inländische Finanzdienstleistungsinstitut die Kapitalerträge zu Unrecht ohne Abzug der Kapitalertragssteuer ausgezahlt hat.

Für die Inanspruchnahme des Schuldners der Kapitalerträge und der die Kapitalerträge auszuhaltenden Stelle bedarf es keines Haftungsbescheids, soweit der Schuldner oder die die Kapitalerträge auszuhaltende Stelle die einbehaltene Kapitalertragssteuer richtig angemeldet hat oder soweit sie ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Finanzamt oder dem Prüfungsbeamten des Finanzamts schriftlich anerkennen.

(6) In den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb gilt die natürliche Person oder die Mitunternehmerschaft als Gläubiger und der Betrieb als Schuldner der Kapitalerträge. Die Absätze 1 bis 4 sind entsprechend anzuwenden.

(7) In den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7c gilt die juristische Person des öffentlichen Rechts und die von der Körperschaftsteuer befreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse als Gläubiger und der Betrieb gewerblicher Art und der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb als Schuldner der Kapitalerträge. Die Kapitalertragssteuer entsteht im Zeitpunkt der Bilanzierung; sie entsteht spätestens acht Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs; in den Fällen des § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b Satz 2 am Tag nach der Beschlussfassung über die Verwendung. Die Absätze 1 bis 4 sind entsprechend anzuwenden.

§ 44a

Abstandnahme vom Steuerabzug

(1) Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4, 7 und 8 sowie Satz 2, die einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Gläubiger zufließen, ist der Steuerabzug nicht vorzunehmen,

1. soweit die Kapitalerträge zusammen mit den Kapitalerträgen, für die die Kapitalertragssteuer nach § 44b zu erstatten ist, den Sparer-Freibetrag nach § 20 Abs. 4 und den Werbungskosten-Pauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nr. 2 nicht übersteigen,

2. wenn anzunehmen ist, dass für ihn eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht in Betracht kommt.

(2) Voraussetzung für die Abstandnahme vom Steuerabzug nach Absatz 1 ist, dass dem nach § 44 Abs. 1 zum Steuerabzug Verpflichteten in den Fällen

1. des Absatzes 1 Nr. 1 ein Freistellungsauftrag des Gläubigers der Kapitalerträge nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck oder
2. des Absatzes 1 Nr. 2 eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung des für den Gläubiger zuständigen Wohnsitzfinanzamts

vorliegt. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 ist die Bescheinigung unter dem Vorbehalt des Widerrufs auszustellen. Ihre Geltungsdauer darf höchstens drei Jahre betragen und muss am Schluss eines Kalenderjahrs enden. Fordert das Finanzamt die Bescheinigung zurück oder erkennt der Gläubiger, dass die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind, so hat er dem Finanzamt die Bescheinigung zurückzugeben.

(3) Der nach § 44 Abs. 1 zum Steuerabzug Verpflichtete hat in seinen Unterlagen das Finanzamt, das die Bescheinigung erteilt hat, den Tag der Ausstellung der Bescheinigung und die in der Bescheinigung angegebene Steuer- und Listennummer zu vermerken sowie die Freistellungsaufträge aufzubewahren.

(4) Ist der Gläubiger

1. eine von der Körperschaftsteuer befreite inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder
2. eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts,

§ 44b

Erstattung der Kapitalertragssteuer

(1) Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2, die einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen und in den Fällen des § 44a Abs. 5 auch einem beschränkt einkommensteuerpflichtigen Gläubiger zufließen, wird auf Antrag die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragssteuer unter den Voraussetzungen des § 44a Abs. 1, 2 und 5 in dem dort bestimmten Umfang unter Berücksichtigung des § 3 Nr. 40 Buchstabe d, e und f erstattet. Dem Antrag auf Erstattung ist außer dem Freistellungsauftrag nach § 44a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, der Nichtverzinsungs-Bescheinigung nach § 44a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder der Bescheinigung nach § 44a Abs. 5 eine Steuerbescheinigung nach § 45a Abs. 3 beizufügen.

(2) Für die Erstattung ist das Bundesamt für Finanzen zuständig. Der Antrag ist nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu stellen und zu unterschreiben.

(3) Die Antragsfrist endet am 31. Dezember des Jahres, das dem Kalenderjahr folgt, in dem die Einnahmen zugeflossen sind. Die Frist kann nicht verlängert werden.

(4) Die Erstattung ist ausgeschlossen, wenn

1. die Erstattung nach § 45c beantragt oder durchgeführt worden ist,
2. die vorgeschriebenen Steuerbescheinigungen nicht vorgelegt oder durch einen Hinweis nach § 44a Abs. 6 Satz 2 gekennzeichnet worden sind.

(5) Ist Kapitalertragssteuer einbehalten und abgeführt worden, obwohl eine Verpflichtung hierzu nicht bestand, oder hat der Gläubiger im Fall des § 44a dem nach § 44 Abs. 1 zum Steuerabzug Verpflichteten den Freistellungsauftrag oder die Nichtverzinsungs-Bescheinigung oder die Bescheinigungen nach § 44a Abs. 4 oder 5 erst in einem Zeitpunkt vorgelegt, in dem die Kapitalertragssteuer bereits abgeführt war, so ist auf Antrag des nach § 44 Abs. 1 zum Steuerabzug Verpflichteten die Steueranmeldung (§ 45a Abs. 1) insoweit zu ändern; statt dessen kann der zum Steuerabzug Verpflichtete bei der folgenden Steueranmeldung die abzuführende Kapitalertragssteuer entsprechend kürzen. Erstattungsberechtigt ist der Antragsteller.

§ 44c

Erstattung von Kapitalertragssteuer an bestimmte Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen

(1) Ist der Gläubiger eine inländische

1. Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes oder
2. Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder
3. juristische Person des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient,

so ist der Steuerabzug bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 7 und 8 sowie Satz 2 nicht vorzunehmen. Dies gilt auch, wenn es sich bei den Kapitalerträgen um Gewinnanteile oder um Leistungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 9 und 10 Buchstabe a oder um Gewinne im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b handelt, die der Gläubiger von einer von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse bezieht. Voraussetzung ist, dass der Gläubiger dem Schuldner oder dem die Kapitalerträge auszahlenden inländischen Kreditinstitut oder inländischen Finanzdienstleistungsinstitut durch eine Bescheinigung des für seine Geschäftslieferung oder seinen Sitz zuständigen Finanzamts nachweist, dass er eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 oder 2 ist. Absatz 2 Satz 2 bis 4 und Absatz 3 gelten entsprechend. Die in Satz 3 bezeichnete Bescheinigung wird nicht erteilt, wenn die Kapitalerträge in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist, oder wenn sie in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 in einem nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Betrieb gewerblicher Art anfallen.

(5) Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und 8 sowie Satz 2, die einem unbeschränkt oder beschränkt einkommensteuerpflichtigen Gläubiger zufließen, ist der Steuerabzug nicht vorzunehmen, wenn die Kapitalerträge Betriebseinnahmen des Gläubigers sind und die Kapitalertragssteuer bei ihm auf Grund der Art seiner Geschäfte auf Dauer höher wäre als die gesamte festzusetzende Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer. Dies ist durch eine Bescheinigung des für den Gläubiger zuständigen Finanzamts nachzuweisen. Die Bescheinigung ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs auszustellen.

(6) Voraussetzung für die Abstandnahme vom Steuerabzug nach den Absätzen 1, 4 und 5 bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und 8 sowie Satz 2 ist, dass die Teilschuldverschreibungen, die Anteile an der Sammelschuldbuchforderung, die Wettrechte oder die Einlagen und Guthaben im Zeitpunkt des Zufließens der Einnahmen unter dem Namen des Gläubigers der Kapitalerträge bei der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle verwahrt oder verwaltet werden. Ist dies nicht der Fall, ist die Bescheinigung nach § 45a Abs. 2 durch einen entsprechenden Hinweis zu kennzeichnen.

(7) Ist der Gläubiger eine inländische

1. Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes oder
2. Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder
3. juristische Person des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient,

so ist der Steuerabzug bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7a bis 7c nicht vorzunehmen. Absatz 4 gilt entsprechend.

so erstattet das Bundesamt für Finanzen außer in den Fällen des § 44a Abs. 4 und 7 auf Antrag des Gläubigers die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer. Voraussetzung ist, dass der Gläubiger dem Bundesamt für Finanzen durch eine Bescheinigung des für seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz zuständigen Finanzamts nachweist, dass er eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse nach Satz 1 ist. § 44a Abs. 2 Satz 2 bis 4 und Abs. 4 Satz 5 gilt entsprechend. Dem Antrag ist außer der Bescheinigung nach Satz 2 eine Bescheinigung im Sinne des § 45a Abs. 2 oder 3 beizufügen.

(2) Ist der Gläubiger

1. eine nach § 5 Abs. 1 mit Ausnahme der Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes oder nach anderen Gesetzen von der Körperschaftsteuer befreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder
2. eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts, die nicht in Absatz 1 bezeichnet ist,

so erstattet das Bundesamt für Finanzen auf Antrag des Gläubigers die Hälfte der auf Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 7a einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer. Voraussetzung ist, dass der Gläubiger durch eine Bescheinigung des für seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz zuständigen Finanzamts nachweist, dass er eine Körperschaft im Sinne des Satzes 1 ist. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) § 44a Abs. 2 Satz 4, § 44b Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 und § 45b sind sinngemäß anzuwenden. Das Bundesamt für Finanzen kann im Einzelfall die Frist auf Antrag des Gläubigers verlängern, wenn dieser verhindert ist, die Frist einzuhalten. Der Antrag auf Verlängerung ist schriftlich zu stellen und zu begründen.

§ 45

Ausschluss der Erstattung von Kapitalertragsteuer

In den Fällen, in denen die Dividende an einen anderen als an den Anteilseigner ausgezahlt wird, ist die Erstattung von Kapitalertragsteuer an den Zahlungsempfänger ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht für den Erwerber eines Dividendenscheins in den Fällen des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a. In den Fällen des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b ist die Erstattung von Kapitalertragsteuer an den Erwerber von Zinsscheinen nach § 37 Abs. 2 der Abgabenordnung ausgeschlossen.

§ 45a

Anmeldung und Bescheinigung der Kapitalertragsteuer in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8 sowie Satz 2

(1) Die Anmeldung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer ist dem Finanzamt innerhalb der in § 44 Abs. 1 bestimmten Frist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Steuerabzug nicht oder nicht in voller Höhe vorzunehmen ist. Der Grund für die Nichtabführung ist anzugeben. Die Anmeldung ist mit der Versicherung zu versehen, dass die Angaben vollständig und richtig sind. Die Anmeldung ist von dem Schuldner, der auszuhaltenden Stelle oder einer vertretungsberechtigten Person zu unterschreiben.

(2) In den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 7a und 7b sind der Schuldner der Kapitalerträge und in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und 8 sowie Satz 2 die die Kapitalerträge auszuhaltende Stelle vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 verpflichtet, dem Gläubiger der Kapitalerträge auf Verlangen die folgenden Angaben nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu bescheinigen:

1. den Namen und die Anschrift des Gläubigers;
2. die Art und Höhe der Kapitalerträge unabhängig von der Vornahme eines Steuerabzugs;
3. den Zahlungstag;

4. den Betrag der nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 anrechenbaren Kapitalertragsteuer getrennt nach

- a) Kapitalertragsteuer im Sinne des § 43a Abs. 1 Nr. 1 und 2,
 - b) Kapitalertragsteuer im Sinne des § 43a Abs. 1 Nr. 3 (Zinsabschlag) und
 - c) Kapitalertragsteuer im Sinne des § 43a Abs. 1 Nr. 4 und 5;
5. das Finanzamt, an das die Steuer abgeführt worden ist.

Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4, 7 bis 7b und 8 sowie Satz 2 ist außerdem die Zeit anzugeben, für welche die Kapitalerträge gezahlt worden sind. Die Bescheinigung braucht nicht unterschrieben zu werden, wenn sie in einem maschinellen Verfahren ausgedruckt worden ist und den Aussteller erkennen lässt. Ist die auszuhaltende Stelle nicht Schuldner der Kapitalerträge, hat sie zusätzlich den Namen und die Anschrift des Schuldners der Kapitalerträge anzugeben. § 44a Abs. 6 gilt sinngemäß; über die zu kennzeichnenden Bescheinigungen haben die genannten Institute und Unternehmen Aufzeichnungen zu führen. Diese müssen einen Hinweis auf den Buchungsbeleg über die Auszahlung an den Empfänger der Bescheinigung enthalten.

(3) Werden Kapitalerträge für Rechnung des Schuldners durch ein inländisches Kreditinstitut oder ein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut gezahlt, so hat an Stelle des Schuldners das Kreditinstitut oder das Finanzdienstleistungsinstitut die Bescheinigung zu erteilen. Aus der Bescheinigung des Kreditinstituts oder des Finanzdienstleistungsinstituts muss auch der Schuldner hervorgehen, für den die Kapitalerträge gezahlt werden; die Angabe des Finanzamts, an das die Kapitalertragsteuer abgeführt worden ist, kann unterbleiben.

(4) Eine Bescheinigung nach Absatz 2 oder 3 ist nicht zu erteilen, wenn in Vertretung des Gläubigers ein Antrag auf Erstattung der Kapitalertragsteuer nach §§ 44b und 45c gestellt worden ist oder gestellt wird.

(5) Eine Bescheinigung, die den Absätzen 2 bis 4 nicht entspricht, hat der Aussteller zurückzufordern und durch eine berechtigte Bescheinigung zu ersetzen. Die berechtigte Bescheinigung ist als solche zu kennzeichnen. Wird die zurückgeforderte Bescheinigung nicht innerhalb eines Monats nach Zusendung der berechtigten Bescheinigung an den Aussteller zurückgegeben, hat der Aussteller das nach seinen Unterlagen für den Empfänger zuständige Finanzamt schriftlich zu benachrichtigen.

(6) Der Aussteller einer Bescheinigung, die den Absätzen 2 bis 4 nicht entspricht, haftet für die auf Grund der Bescheinigung verkürzten Steuern oder zu Unrecht gewährten Steuervorteile. Ist die Bescheinigung nach Absatz 3 durch ein inländisches Kreditinstitut oder ein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut auszustellen, so haftet der Schuldner auch, wenn er zum Zweck der Bescheinigung unrichtige Angaben macht. Der Aussteller haftet nicht

1. in den Fällen des Satzes 2,
2. wenn er die ihm nach Absatz 5 obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat.

§ 45b

Erstattung von Kapitalertragsteuer auf Grund von Sammelanträgen

(1) Wird in den Fällen des § 44b Abs. 1 der Antrag auf Erstattung von Kapitalertragsteuer in Vertretung des Anteilseigners durch ein inländisches Kreditinstitut oder durch eine inländische Zweigniederlassung eines der in § 53b Abs. 1 oder 7 des Gesetzes über das Kreditwesen genannten Institute oder Unternehmen gestellt, so kann von der Übersendung des Freistellungsauftrags nach § 44a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, der Nichtveranlagungs-Bescheinigung nach § 44a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder der Bescheinigung nach § 44a Abs. 5 sowie der Steuerbescheinigung nach § 45a Abs. 2 oder 3 abgesehen werden, wenn das inländische Kreditinstitut oder die inländische Zweigniederlassung eines der in § 53b Abs. 1 oder 7 des Gesetzes über das Kreditwesen genannten Institute oder Unternehmen berichtet, dass

1. eine Bescheinigung im Sinne § 45a Abs. 2 oder 3 nicht ausgestellt oder als ungültig gekennzeichnet oder nach den Angaben des Gläubigers der Kapitalerträge abhandeln gekommen oder vernichtet ist,
2. die Wertpapiere oder die Kapitalforderungen im Zeitpunkt des Zufließens der Einnahmen in einem auf den Namen des Gläubigers lautenden Wertpapierdepot bei dem inländischen Kreditinstitut oder bei der inländischen Zweigniederlassung eines der in § 53b Abs. 1 oder 7 des Gesetzes über das Kreditwesen genannten Institute oder Unternehmen verzeichnet waren,
3. ein Freistellungsauftrag nach § 44a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung nach § 44a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder eine Bescheinigung nach § 44a Abs. 5 vorliegt und
4. die Angaben in dem Antrag wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden sind.

Über Anträge, in denen ein inländisches Kreditinstitut oder eine inländische Zweigniederlassung eines der in § 53b Abs. 1 oder 7 des Gesetzes über das Kreditwesen genannten Institute oder Unternehmen versichert, dass die Bescheinigung im Sinne des § 45a Abs. 2 oder 3 als ungültig gekennzeichnet oder nach den Angaben des Anteilseigners abhandeln gekommen oder vernichtet ist, haben die Kreditinstitute und Zweigniederlassungen eines der in § 53b Abs. 1 oder 7 des Gesetzes über das Kreditwesen genannten Institute oder Unternehmen Aufzeichnungen zu führen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Anträge, die

1. eine Kapitalgesellschaft in Vertretung ihrer Arbeitnehmer stellt, soweit es sich um Einnahmen aus Anteilen handelt, die den Arbeitnehmern von der Kapitalgesellschaft übertragen worden sind und von ihr, einem inländischen Kreditinstitut oder einer inländischen Zweigniederlassung eines der in § 53b Abs. 1 oder 7 des Gesetzes über das Kreditwesen genannten Institute oder Unternehmen verwahrt werden;
 2. der von einer Kapitalgesellschaft bestellte Treuhänder in Vertretung der Arbeitnehmer dieser Kapitalgesellschaft stellt, soweit es sich um Einnahmen aus Anteilen handelt, die den Arbeitnehmern von der Kapitalgesellschaft übertragen worden sind und von dem Treuhänder, einem inländischen Kreditinstitut oder einer inländischen Zweigniederlassung eines der in § 53b Abs. 1 oder 7 des Gesetzes über das Kreditwesen genannten Institute oder Unternehmen verwahrt werden;
 3. eine Erwerbs- oder Wirtschafts-genossenschaft in Vertretung ihrer Mitglieder stellt, soweit es sich um Einnahmen aus Anteilen an dieser Genossenschaft handelt.
- Den Arbeitnehmern im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 und 2 stehen Arbeitnehmer eines mit der Kapitalgesellschaft verbundenen Unternehmens (§ 15 Aktiengesetz) sowie frühere Arbeitnehmer der Kapitalgesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gleich. Den von der Kapitalgesellschaft überlassenen Anteilen stehen Aktien gleich, die den Arbeitnehmern bei einer Kapitalerhöhung auf Grund ihres Bezugsrechts aus den von der Kapitalgesellschaft überlassenen Aktien zugeteilt worden sind oder die den Arbeitnehmern auf Grund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gehören.

(3) Erkennt der Vertreter des Gläubigers der Kapitalerträge vor Ablauf der Festsetzungsfrist im Sinne der §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung, dass die Erstattung ganz oder teilweise zu Unrecht festgesetzt worden ist, so hat er dies dem Bundesamt für Finanzen anzuzeigen. Das Bundesamt für Finanzen hat die zu Unrecht erstatteten Beträge von dem Gläubiger zurückzufordern, für den sie festgesetzt worden ist. Der Vertreter des Gläubigers haftet für die zurückzuzahlende Vergütung.

(4) § 44b Abs. 1 bis 4 gilt entsprechend. Die Antragsfrist gilt als gewahrt, wenn der Gläubiger die beantragende Stelle bis zu dem in § 44b Abs. 3 bezeichneten Zeitpunkt schriftlich mit der Antragstellung beauftragt hat.

(5) Die Vollmacht, den Antrag auf Erstattung von Kapitalertragsteuer zu stellen, ermächtigt zum Empfang der Steuererstattung.

§ 45c

Erstattung von Kapitalertragsteuer in Sonderfällen

(1) In den Fällen des § 45b Abs. 2 wird die Kapitalertragsteuer an den dort bezeichneten Vertreter unabhängig davon erstattet, ob für den Gläubiger der Kapitalerträge eine Veranlagung in Betracht kommt und ob eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung nach § 44a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 vorgelegt wird, wenn der Vertreter sich in einem Sammelantrag bereit erklärt hat, den Erstattungsbetrag für den Gläubiger entgegenzunehmen. Die Erstattung nach Satz 1 wird nur für Gläubiger gewährt, deren Bezüge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2 im Wirtschaftsjahr 100 Deutsche Mark nicht übersteigen haben.

(2) Werden in den Fällen des § 45b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2 die Anteile von einem inländischen Kreditinstitut oder einer inländischen Zweigniederlassung eines der in § 53b Abs. 1 oder 7 des Gesetzes über das Kreditwesen genannten Institute oder Unternehmen in einem Wertpapierdepot verwahrt, das auf den Namen des Gläubigers lautet, setzt die Erstattung nach Absatz 1 zusätzlich voraus:

1. Das inländische Kreditinstitut oder die inländische Zweigniederlassung eines der in § 53b Abs. 1 oder 7 des Gesetzes über das Kreditwesen genannten Institute oder Unternehmen hat die Überfassung der Anteile durch die Kapitalgesellschaft an den Gläubiger kenntlich gemacht;
2. es handelt sich nicht um Aktien, die den Arbeitnehmern bei einer Kapitalerhöhung auf Grund ihres Bezugsrechts aus den von der Kapitalgesellschaft überfassenen Aktien zugeteilt worden sind oder die den Arbeitnehmern auf Grund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gehören;
3. der Gläubiger hat dem inländischen Kreditinstitut oder der inländischen Zweigniederlassung eines der in § 53b Abs. 1 oder 7 des Gesetzes über das Kreditwesen genannten Institute oder Unternehmen für das Wertpapierdepot eine Nichtveranlagungsbescheinigung nach § 44a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 nicht vorgelegt und
4. die Kapitalgesellschaft versichert, dass

- a) die Bezüge aus den von ihr insgesamt überfassenen Anteilen bei keinem der Gläubiger den Betrag von 100 Deutsche Mark überstiegen haben können und
- b) das inländische Kreditinstitut oder die inländische Zweigniederlassung eines der in § 53b Abs. 1 oder 7 des Gesetzes über das Kreditwesen genannten Institute oder Unternehmen schriftlich erklärt hat, dass die in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind.

Ist die in Satz 1 Nr. 4 Buchstabe b bezeichnete Erklärung des inländischen Kreditinstituts oder der inländischen Zweigniederlassung eines der in § 53b Abs. 1 oder 7 des Gesetzes über das Kreditwesen genannten Institute oder Unternehmen unrichtig, haften diese für die auf Grund der Erklärung zu Unrecht gewährten Steuervorteile.

(3) Das Finanzamt kann einer unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft auch in anderen als den in § 45b Abs. 2 bezeichneten Fällen gestatten, in Vertretung ihrer unbeschränkt steuerpflichtigen Gläubiger einen Sammelantrag auf Erstattung von Kapitalertragsteuer zu stellen, wenn

1. die Zahl der Gläubiger, für die der Sammelantrag gestellt werden soll, besonders groß ist,
2. die Körperschaft den Gewinn ohne Einschaltung eines inländischen Kreditinstituts oder einer inländischen Zweigniederlassung eines der in § 53b Abs. 1 oder 7 des Gesetzes über das Kreditwesen genannten Institute oder Unternehmen an die Gläubiger ausgeschüttet und
3. im Übrigen die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.

In diesen Fällen ist nicht erforderlich, dass die Anteile von einer der in § 45b bezeichneten Stellen verwahrt werden.

(4) Für die Erstattung ist das Finanzamt zuständig, dem die Besteuerung des Einkommens des Vertreters obliegt. Das Finanzamt kann die Erstattung an Auflagen binden, die die steuerliche Erfassung der Kapitalerträge sichern sollen. Im Übrigen ist § 45b sinngemäß anzuwenden.

(5) Ist der Gläubiger von Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ein unbeschränkt einkommensteuerpflichtiger Arbeitnehmer und beruhen die Kapitalerträge auf Teilschuldverschreibungen, die ihm von seinem gegenwärtigen oder früheren Arbeitgeber überfassen worden sind, so wird die Kapitalertragsteuer unter entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 4 an den Arbeitgeber oder an einen von ihm bestellten Treuhänder erstattet, wenn der Arbeitgeber oder Treuhänder in Vertretung des Gläubigers sich in einem Sammelantrag bereit erklärt hat, den Erstattungsbetrag für den Gläubiger entgegenzunehmen. Die Erstattung wird nur für Gläubiger gewährt, deren Kapitalerträge im Sinne des Satzes 1 allein oder, in den Fällen des Absatzes 1, zusammen mit den dort bezeichneten Kapitalerträgen im Wirtschaftsjahr 100 Deutsche Mark nicht überstiegen haben.

§ 45d

Mitteilungen an das Bundesamt für Finanzen

(1) Wer nach § 44 Abs. 1 dieses Gesetzes und § 38b des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften zum Steuerabzug verpflichtet ist, hat dem Bundesamt für Finanzen bis zum 31. Mai des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Kapitalerträge den Gläubigern zufließen, folgende Daten zu übermitteln:

1. Vor- und Zunamen sowie das Geburtsdatum der Person - gegebenenfalls auch des Ehegatten -, die den Freistellungsauftrag erteilt hat (Auftraggeber),
2. Anschrift des Auftraggebers,
3. bei den Kapitalerträgen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist, jeweils gesondert
 - a) die Zinsen und ähnliche Kapitalerträge, bei denen vom Steuerabzug Abstand genommen worden ist,
 - b) die Dividenden und ähnlichen Kapitalerträgen, bei denen die Erstattung von Kapitalertragsteuer und die Vergütung von Körperschaftsteuer beim Bundesamt für Finanzen beantragt worden ist,
 - c) die Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 2, bei denen die Erstattung von Kapitalertragsteuer beim Bundesamt für Finanzen beantragt worden ist,
 - d) die Hälfte der Dividenden und ähnlichen Kapitalerträge, bei denen nach § 44 b Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) die Erstattung von Kapitalertragsteuer beim Bundesamt für Finanzen beantragt worden ist,

4. Namen und Anschrift des Empfängers des Freistellungsauftrags.

Die Datenübermittlung hat nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz auf amtlich vorgeschriebenen maschinell verwertbaren Datenträgern zu erfolgen. Im Übrigen findet § 150 Abs. 6 der Abgabenordnung entsprechende Anwendung. Das Bundesamt für Finanzen kann auf Antrag eine Übermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zulassen, wenn eine Übermittlung nach Satz 2 eine unbillige Härte mit sich bringen würde.

(2) Die Mitteilungen dürfen nur zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens oder eines gerichtlichen Verfahrens in Steuersachen oder eines Strafverfahrens wegen einer Steuerstraftat oder eines Bußgeldverfahrens wegen einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet werden.

(3) Abweichend von Absatz 2 darf das Bundesamt für Finanzen den Sozialleistungsträgern die Daten nach Absatz 1 mitteilen, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist oder der Betroffene zustimmt. Für Zwecke des Satzes 1 ist das Bundesamt für Finanzen berechtigt, die ihm von den Sozialleistungsträgern übermittelten Daten mit den vorhandenen Daten nach Absatz 1 im Wege des automatisierten Datenabgleichs zu überprüfen und das Ergebnis den Sozialleistungsträgern mitzuteilen.

25a. § 46 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. wenn für einen Steuerpflichtigen, der zu dem Personenkreis des § 10c Abs. 3 gehört, die Lohnsteuer im Veranlagungszeitraum oder für einen Teil des Veranlagungszeitraums nach den Steuerklassen I bis IV unter Berücksichtigung der Vorsorgepauschale nach § 10c Abs. 2 zu erheben war;“

26. § 49 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird die Angabe „1, 2, 4 und 6“ durch die Angabe „1, 2, 4, 6 und 9“ ersetzt.

bb) Buchstabe b wird aufgehoben.

b) In Nummer 8 wird die Angabe „wesentlicher Beteiligung im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 4“ durch die Angabe „Beteiligung im Sinne des § 17 Abs. 1“ ersetzt.

27. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird das Wort „wesentlich“ gestrichen.

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die übrigen Vorschriften des § 34 und die §§ 9a, 10, 10c, 16 Abs. 4, § 20 Abs. 4, §§ 24a, 32, 32a Abs. 6, §§ 33, 33a und 33b sind nicht anzuwenden.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

bb) Im neuen Satz 2 werden nach den Wörtern „Satz 1 gilt nicht, wenn“ die Wörter „die Einkünfte Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind oder“ eingefügt.

28. § 50c wird aufgehoben.

29. § 50d wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 44d“ jeweils durch die Angabe „§ 43b“ ersetzt.

b) In Absatz 1a und Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 44d“ jeweils durch die Angabe „§ 43b“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 44d“ jeweils durch die Angabe „§ 43b“ und die Angabe „in dem in § 8b Abs. 5 des Körperschaftsteuergesetzes festgelegten Umfang“ durch die Angabe „zu mindestens einem Zehntel“ ersetzt.

30. § 51 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe b wird aufgehoben.

bb) Die Angabe „des Antrags auf Vergütung von Körperschaftsteuer (§ 36b Abs. 3)“ wird gestrichen.

b) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 1a eingefügt:

„1a. im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder auf der Basis der §§ 32a und 39b einen Programmablaufplan für die Herstellung von Lohnsteuer Tabellen zur manuellen Berechnung der Lohnsteuer aufzusteilen und bekannt zumachen;“

30a. § 51a Abs. 2a wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird der 2. Halbsatz wie folgt gefasst:

„beim Steuerabzug vom laufenden Arbeitslohn und beim Jahresausgleich ist die Lohnsteuer maßgebend, die sich ergibt, wenn der nach § 39b Abs. 2 Satz 6 zu versteuernde Jahresbetrag für die Steuerklassen I, II und III um den Kinderfreibetrag von 6 912 Deutsche Mark und für die Steuerklasse IV um den Kinderfreibetrag von 3 456 Deutsche Mark für jedes Kind vermindert wird, für das eine Kürzung des Kinderfreibetrags nach § 32 Abs. 6 Satz 5 nicht in Betracht kommt.“

b) Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

31. § 52 wird wie folgt geändert:

rechtswirksam abgeschlossen an obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat. Als Beginn der Herstellung gilt bei Gebäuden, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird; bei baugenehmigungsfreien Gebäuden, für die Bauunterlagen einzureichen sind, der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen eingereicht werden."

e) Absatz 23 wird wie folgt gefasst:

„(23) § 7g Abs. 1 und 2 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) ist vorbehaltlich Satz 2 letzter Halbsatz letztmals auf Wirtschaftsgüter anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2001 angeschafft oder hergestellt worden sind. Neue Rücklagen nach § 7g Abs. 3 bis 8 sind letztmals am Ende des letzten Wirtschaftsjahrs zu bilden, das vor dem 1. Januar 2001 beginnt; für bis zu diesem Zeitpunkt zulässigweise gebildete Rücklagen ist § 7g Abs. 1 bis 8 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) weiter anzuwenden.“

e1) Es wird folgender Absatz 24a eingefügt:

„(24a) § 10c Abs. 2 Satz 3 ist anzuwenden:

1. im Kalenderjahr 2002 in der folgenden Fassung:

„Die Vorsorgepauschale ist auf den nächsten durch 36 ohne Rest teilbaren vollen Eurobetrag abzurunden, wenn sie nicht bereits durch 36 ohne Rest teilbar ist.“

2. ab dem Kalenderjahr 2003 in der folgenden Fassung:

„Die Vorsorgepauschale ist auf den nächsten vollen Eurobetrag abzurunden.“

f) Absatz 25 Satz 2 wird aufgehoben.

f1) Dem Absatz 34 wird folgender Satz angefügt:

„§ 16 Abs. 4 in der Fassung des Gesetzes vom ... 2000 (BGBl. I ...) ist erstmals auf Veräußerungen und Realteilungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2000 erfolgen.“

g) Nach Absatz 34 wird folgender Absatz 34a eingefügt:

„(34a) § 17 ist erstmals auf Veräußerungen anzuwenden, die nach Ablauf des ersten nach dem 31. Dezember 2000 endenden Wirtschaftsjahrs der in § 17 Abs. 1 genannten Gesellschaften erfolgen, deren Anteile veräußert werden.“

h) Dem Absatz 36 werden die folgenden Sätze vorangestellt:

„§ 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 in der Fassung des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) ist letztmals anzuwenden für

1. Gewinnausschüttungen, die auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluss für ein abgelaufenes Wirtschaftsjahr

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „2000“ durch die Angabe „2001“ und in Satz 2 die Angabe „1999“ jeweils durch die Angabe „2000“ ersetzt.

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) § 3 Nr. 40 ist erstmals anzuwenden für

1. Gewinnausschüttungen, auf die bei der ausschüttenden Körperschaft der nach Artikel 3 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) aufgehobene Vierte Teil des Körperschaftsteuergesetzes nicht mehr anzuwenden ist; für die übrigen in § 3 Nr. 40 genannten Erträge im Sinne des § 20 gilt Entsprechendes;

2. Erträge, die aus der Veräußerung von in § 3 Nr. 40 genannten Anteilen erzielt werden, die nach dem 31. Dezember 2000 veräußert werden.“

c) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 8a eingefügt:

„(8a) § 3c Abs. 2 ist erstmals auf Aufwendungen anzuwenden, die mit Erträgen im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, auf die § 3 Nr. 40 erstmals anzuwenden ist.“

c1) Absatz 16 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 3 Nr. 40 Satz 1 Buchstabe a Satz 2 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) und § 8b Abs. 2 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) sind in den Fällen des Satzes 3 bis 5 entsprechend anzuwenden.“

bb) Im neuen Satz 8 wird die Angabe „Satz 6“ durch die Angabe „Satz 7“ ersetzt.

cc) Im neuen Satz 11 wird die Angabe „Satz 7 ist für die in Satz 8“ durch die Angabe „Satz 8 ist für die in Satz 9“ ersetzt.

d) Nach Absatz 21 werden die folgenden Absätze 21a und 21b eingefügt:

„(21a) § 7 Abs. 2 Satz 2 ist erstmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2000 angeschafft oder hergestellt worden sind. Bei Wirtschaftsgütern, die vor dem 1. Januar 2001 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist § 7 Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) weiter anzuwenden.“

„(21b) Bei Gebäuden, soweit sie zu einem Betriebsvermögen gehören und nicht Wohnzwecken dienen, ist § 7 Abs. 4 Satz 1 und 2 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) weiter anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige im Fall der Herstellung vor dem 1. Januar 2001 mit der Herstellung des Gebäudes begonnen hat oder im Fall der Anschaffung das Objekt auf Grund eines vor dem 1. Januar 2001

beruhen und die in dem ersten nach dem 31. Dezember 2000 beginnenden Wirtschaftsjahr der ausschüttenden Körperschaft vorgenommen werden;

2. andere Ausschüttungen und sonstige Leistungen, die in dem letzten vor dem 1. Januar 2001 beginnenden Wirtschaftsjahr der ausschüttenden Körperschaft vorgenommen werden.

§ 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ist erstmals für Erträge anzuwenden, auf die Satz 1 nicht anzuwenden ist oder die auf Gewinnen beruhen, die in nach dem 31. Dezember 2000 beginnenden Wirtschaftsjahren der ausschüttenden Körperschaft oder Vermögensmasse oder des ausschüttenden Betriebs entstanden sind."

- i) Absatz 37 wird wie folgt gefasst:

„(37) § 20 Abs. 1 Nr. 9 ist erstmals auf Einnahmen anzuwenden, die nach Ablauf des ersten nach dem 31. Dezember 2000 beginnenden Wirtschaftsjahrs der Körperschaft, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 des Körperschaftsteuergesetzes erzielt werden.“

- j) Nach Absatz 37 werden die folgenden Absätze 37a und 37b eingefügt:

„(37a) § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe a ist erstmals auf Leistungen anzuwenden, die nach Ablauf des ersten nach dem 31. Dezember 2000 beginnenden Wirtschaftsjahrs des Betriebs gewerblicher Art mit eigener Rechtspersönlichkeit erzielt werden. § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b ist erstmals auf Gewinne anzuwenden, die in nach dem 31. Dezember 2001 beginnenden Wirtschaftsjahren des Betriebs gewerblicher Art ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs erzielt werden.“

(37b) § 20 Abs. 2a Satz 1 in der Fassung des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) ist letztmals anzuwenden für

1. Gewinnausschüttungen, die auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluss für ein abgelaufenes Wirtschaftsjahr beruhen und die in dem ersten nach dem 31. Dezember 2000 beginnenden Wirtschaftsjahr der ausschüttenden Körperschaft vorgenommen werden;
2. andere Ausschüttungen und sonstige Leistungen, die in dem letzten vor dem 1. Januar 2001 beginnenden Wirtschaftsjahr der ausschüttenden Körperschaft vorgenommen werden.“

- j) Nach Absatz 37b wird folgender Absatz 38 eingefügt:

„(38) § 22 Nr. 1 Satz 2 ist erstmals auf Bezüge anzuwenden, die nach Ablauf des letzten vor dem 1. Januar 2001 beginnenden Wirtschaftsjahrs der Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse erzielt werden, die die Bezüge gewährt.“

- k) Absatz 40 wird wie folgt gefasst:

„(40) § 32 Abs. 4 Satz 2 ist anzuwenden

1. für die Veranlagungszeiträume 2003 und 2004 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Betrags von 14 040 Deutsche Mark der Betrag von 14 520 Deutsche Mark tritt, und
2. ab dem Veranlagungszeitraum 2005 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Betrags von 14 040 Deutsche Mark der Betrag von 15 000 Deutsche Mark tritt.“

- l) Die Absätze 41 bis 43 werden wie folgt gefasst:

„(41) § 32a Abs. 1 ist anzuwenden

1. für den Veranlagungszeitraum 2002 in der folgenden Fassung:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 34, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen

1. bis 7 235 Euro (Grundfreibetrag): 0;

2. von 7 236 Euro bis 9 251 Euro: $(768,85 \cdot y + 1\,990) \cdot y$;

3. von 9 252 Euro bis 55 007 Euro: $(278,65 \cdot z + 2\,300) \cdot z + 432$;

4. von 55 008 Euro an: $0,486 \cdot x - 9\,672$.

„y“ ist ein Zehntausendstel des 7 200 Euro übersteigenden Teils des nach Absatz 2 ermittelten zu versteuernden Einkommens. „z“ ist ein Zehntausendstel des 9 216 Euro übersteigenden Teils des nach Absatz 2 ermittelten zu versteuernden Einkommens. „x“ ist das nach Absatz 2 ermittelte zu versteuernde Einkommen.“

2. für die Veranlagungszeiträume 2003 und 2004 in der folgenden Fassung:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 34, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen

1. bis 7 426 Euro (Grundfreibetrag): 0;

2. von 7 427 Euro bis 12 755 Euro: $(747,80 \cdot y + 1\,700) \cdot y$;

n) Absatz 44 wird wie folgt gefasst:

„(44) § 32c in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) ist letztmals für den Veranlagungszeitraum anzuwenden, in dem Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt werden, die aus Wirtschaftsjahren stammen, die vor dem 1. Januar 2001 beginnen.“

o) Absatz 45 wird aufgehoben.

p) Absatz 46 wird wie folgt gefasst:

„(46) § 33a Abs. 1 Satz 1 und 4 ist anzuwenden

1. für die Veranlagungszeiträume 2003 und 2004 mit der Maßgabe, dass jeweils an die Stelle des Betrags von 14 040 Deutsche Mark der Betrag von 14 520 Deutsche Mark tritt, und

2. ab dem Veranlagungszeitraum 2005 mit der Maßgabe, dass jeweils an die Stelle des Betrags von 14 040 Deutsche Mark der Betrag von 15 000 Deutsche Mark tritt.“

q) Absatz 47 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 34 Abs. 1 Satz 1 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1999 anzuwenden. Auf § 34 Abs. 2 Nr. 1 ist Absatz 4a in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) entsprechend anzuwenden.“

r) Nach Absatz 49 wird folgender Absatz 49a eingefügt:

„(49a) Auf § 34c Abs. 7 ist Absatz 4a entsprechend anzuwenden.“

s) Nach Absatz 50 werden die folgenden Absätze 50a, 50b und 50c eingefügt:

„(50a) § 35 ist erstmals in dem Veranlagungszeitraum anzuwenden, in dem Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt werden, die aus Wirtschaftsjahren stammen, die nach dem 31. Dezember 2000 beginnen.

(50b) § 36 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und Abs. 3 Satz 1 in der Fassung des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) ist letztmals anzuwenden für

1. Gewinnausschüttungen, die auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluss für ein abgelaufenes Wirtschaftsjahr beruhen und die in dem ersten nach dem 31. Dezember 2000 beginnenden Wirtschaftsjahr der ausschüttenden Körperschaft vorgenommen werden;

2. andere Ausschüttungen und sonstige Leistungen, die in dem letzten vor dem 1. Januar 2001 beginnenden Wirtschaftsjahr der ausschüttenden Körperschaft vorgenommen werden.

3. von 12 756 Euro bis 52 292 Euro:
(278,69 · z + 2 497) · z + 1 118;

4. von 52 293 Euro an:
0,47 · x - 9 232.

„y“ ist ein Zehntausendstel des 7 426 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „z“ ist ein Zehntausendstel des 12 755 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „x“ ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen. Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.“;

3. ab dem Veranlagungszeitraum 2005 in der folgenden Fassung:

„(1) Die tarifliche Einkommenssteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 34, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen

1. bis 7 675 Euro (Grundfreibetrag):
0;

2. von 7 676 Euro bis 12 755 Euro:
(882,87 · y + 1 500) · y;

3. von 12 756 Euro bis 50 497 Euro:
(278,59 · z + 2 397) · z + 990;

4. von 50 498 Euro an:
0,45 · x - 8 719.

„y“ ist ein Zehntausendstel des 7 675 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „z“ ist ein Zehntausendstel des 12 755 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „x“ ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen. Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.“

“(42) § 32a Abs. 2 ist für den Veranlagungszeitraum 2002 letztmals und in folgender Fassung anzuwenden:

“(2) Das zu versteuernde Einkommen ist auf den nächsten durch 36 ohne Rest teilbaren vollen Euro-Betrag abzurunden, wenn es nicht bereits durch 36 ohne Rest teilbar ist, und um 18 Euro zu erhöhen.“

“(43) § 32a Abs. 3 ist für den Veranlagungszeitraum 2002 letztmals und mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Angabe „Deutsche-Mark-Betrag“ durch die Angabe „Euro-Betrag“ ersetzt wird.“

m) Buchstabe m entfällt.

u) Absatz 53 wird wie folgt gefasst:

„(53) Die §§ 43 bis 45c in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) sind letztmals anzuwenden für

1. Gewinnausschüttungen, die auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluss für ein abgelaufenes Wirtschaftsjahr beruhen und die in dem ersten nach dem 31. Dezember 2000 beginnenden Wirtschaftsjahr der ausschüttenden Körperschaft vorgenommen werden;
2. andere Ausschüttungen und sonstige Leistungen, die in dem letzten vor dem 1. Januar 2001 beginnenden Wirtschaftsjahr der ausschüttenden Körperschaft vorgenommen werden.

Die §§ 43 bis 45c in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) sind erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, auf die Satz 1 nicht anzuwenden ist oder soweit sie auf Gewinnen beruhen, die in nach dem 31. Dezember 2000 beginnenden Wirtschaftsjahren der ausschüttenden Körperschaft oder des ausschüttenden Betriebs entstanden sind. § 45d in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals im Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.“

v) Die Absätze 55 bis 57 werden aufgehoben.

w) Absatz 57a wird wie folgt gefasst:

„(57a) § 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) ist letztmals anzuwenden für

1. Gewinnausschüttungen, die auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluss für ein abgelaufenes Wirtschaftsjahr beruhen und die in dem ersten nach dem 31. Dezember 2000 beginnenden Wirtschaftsjahr der ausschüttenden Körperschaft vorgenommen werden;
2. andere Ausschüttungen und sonstige Leistungen, die in dem letzten vor dem 1. Januar 2001 beginnenden Wirtschaftsjahr der ausschüttenden Körperschaft vorgenommen werden.

§ 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a ist erstmals für Kapitalerträge anzuwenden, auf die Satz 1 nicht anzuwenden ist oder soweit sie auf Gewinnen beruhen, die in nach dem 31. Dezember 2000 beginnenden Wirtschaftsjahren der ausschüttenden Körperschaft oder des ausschüttenden Betriebs entstanden sind. § 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) ist letztmals anzuwenden für

1. Gewinnausschüttungen, die auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluss für ein abgelaufenes Wirtschaftsjahr beruhen und die in dem ersten nach dem 31. Dezember 2000 beginnenden Wirtschaftsjahr der ausschüttenden Körperschaft vorgenommen werden;

§ 36 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 1 ist erstmals auf Erträge anzuwenden, auf die Satz 1 nicht anzuwenden ist oder soweit sie auf Gewinnen beruhen, die in nach dem 31. Dezember 2000 beginnenden Wirtschaftsjahren der ausschüttenden Körperschaft oder des ausschüttenden Betriebs entstanden sind.

(50c) Die §§ 36a bis 36e in der Fassung des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) sind letztmals anzuwenden für

1. Gewinnausschüttungen, die auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluss für ein abgelaufenes Wirtschaftsjahr beruhen und die in dem ersten nach dem 31. Dezember 2000 beginnenden Wirtschaftsjahr der ausschüttenden Körperschaft vorgenommen werden;
2. andere Ausschüttungen und sonstige Leistungen, die in dem letzten vor dem 1. Januar 2001 beginnenden Wirtschaftsjahr der ausschüttenden Körperschaft vorgenommen werden.“

b) Absatz 52 wird wie folgt gefasst:

„(52) § 39b ist anzuwenden

1. ab dem Kalenderjahr 2002 mit der Maßgabe, dass in Absatz 2 Satz 8 an die Stelle der Angabe „17 442 Deutsche Mark“ die Angabe „8 946 Euro“, an die Stelle der Angabe „53 784 Deutsche Mark“ die Angabe „27 306 Euro“ und in Absatz 3 an die Stelle der Angabe „300 Deutsche Mark“ die Angabe „150 Euro“ treten. Absatz 2 Satz 6 Nr. 3 zweiter Halbsatz ist im Kalenderjahr 2002 in der folgenden Fassung anzuwenden:

„für die Berechnung der Vorsorgepauschale ist der hochgerechnete Jahresarbeitslohn auf den nächsten durch 36 ohne Rest teilbaren vollen Eurobetrag abzurunden, wenn er nicht bereits durch 36 ohne Rest teilbar ist, und sodann um 36 zu erhöhen,“

2. ab dem Kalenderjahr 2003 mit der Maßgabe, dass in Absatz 2 Satz 7 und 8 an die Stelle des Zitats „§ 32a Abs. 1 bis 3“ jeweils das Zitat „§ 32a Abs. 1“, in Absatz 2 Satz 8 an die Stelle der Zahlen „19,9“ und „48,5“ die Zahlen „17“ und „47“ und an die Stelle der Angaben „17 442 Deutsche Mark“ und „53 784 Deutsche Mark“ die Angaben „9 036 Euro“ und „26 964 Euro“ treten. Absatz 2 Satz 6 Nr. 3 ist ab dem Kalenderjahr 2003 in der folgenden Fassung anzuwenden:

„3. die Vorsorgepauschale

- a) in den Steuerklassen I, II und IV nach Maßgabe des § 10c Abs. 2 oder 3,
- b) in der Steuerklasse III nach Maßgabe des § 10c Abs. 2 oder 3, jeweils in Verbindung mit § 10c Abs. 4 Nr. 1.“

3. ab dem Kalenderjahr 2005 mit der Maßgabe, dass in Absatz 2 Satz 8 an die Stelle der Zahlen „19,9“ und „48,5“ die Zahlen „15“ und „45“ und an die Stelle der Angaben „17 442 Deutsche Mark“ und „53 784 Deutsche Mark“ die Angaben „9 144 Euro“ und „25 452 Euro“ treten.“

2. andere Ausschüttungen und sonstige Leistungen, die in dem letzten vor dem 1. Januar 2001 beginnenden Wirtschaftsjahr der ausschüttenden Körperschaft vorgenommen werden."

x) Absatz 58 wird wie folgt gefasst:

„(58) § 50 Abs. 5 in der Fassung des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) ist letztmals anzuwenden für

1. Gewinnausschüttungen, die auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluss für ein abgelaufenes Wirtschaftsjahr beruhen und die in dem ersten nach dem 31. Dezember 2000 beginnenden Wirtschaftsjahr der ausschüttenden Körperschaft vorgenommen werden;
2. andere Ausschüttungen und sonstige Leistungen, die in dem letzten vor dem 1. Januar 2001 beginnenden Wirtschaftsjahr der ausschüttenden Körperschaft vorgenommen werden."

y) Buchstabe y entfällt.

z) Absatz 59 wird wie folgt gefasst.

„(59) § 50c in der Fassung des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) ist letztmals auf vor dem 1. Januar 2001 erfolgte Erwerbe anzuwenden. Auf Anteile, die in den in Satz 1 bezeichneten Veranlagungszeiträumen erworben worden sind, ist § 50c in der Fassung des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) weiter anzuwenden."

z1) Nach Absatz 59 werden die folgenden Absätze 59a bis 59c eingefügt:

„(59a) § 50d in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) ist letztmals anzuwenden für

1. Gewinnausschüttungen, die auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluss für ein abgelaufenes Wirtschaftsjahr beruhen und die in dem ersten nach dem 31. Dezember 2000 beginnenden Wirtschaftsjahr der ausschüttenden Körperschaft vorgenommen werden;
2. andere Ausschüttungen und sonstige Leistungen, die in dem letzten vor dem 1. Januar 2001 beginnenden Wirtschaftsjahr der ausschüttenden Körperschaft vorgenommen werden.

§ 50d ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, auf die Satz 1 nicht anzuwenden ist oder soweit sie auf Gewinnen beruhen, die in nach dem 31. Dezember 2000 beginnenden Wirtschaftsjahren der ausschüttenden Körperschaft oder des ausschüttenden Bethebers entstanden sind.

(59b) § 51 Abs. 4 Nr. 1 in der Fassung des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) ist letztmals anzuwenden, für

1. Gewinnausschüttungen, die auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluss für ein abgelaufenes Wirtschaftsjahr beruhen und die in dem ersten nach dem 31. Dezember 2000 beginnenden Wirtschaftsjahr der ausschüttenden Körperschaft vorgenommen werden;
2. andere Ausschüttungen und sonstige Leistungen, die in dem letzten vor dem 1. Januar 2001 beginnenden Wirtschaftsjahr der ausschüttenden Körperschaft vorgenommen werden."

(59c) § 51 Abs. 4 Nr. 1a ist ab dem Kalenderjahr 2003 in der folgenden Fassung anzuwenden:

„1a. im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder auf der Basis der §§ 32a und 39b einen Programmbaufplan für die Herstellung von Lohnsteuerabgaben mit Lohnstufen zur manuellen Berechnung der Lohnsteuer aufzustellen und bekannt zu machen. Der Lohnstufenabstand beträgt bei den Jahrestabellen 36. Die in den Tabellensufen auszuweisende Lohnsteuer ist aus der Obergrenze der Tabellensufen zu berechnen und muss an der Obergrenze mit der maschinell berechneten Lohnsteuer übereinstimmen. Die Monats-, Wochen- und Tagestabellen sind aus den Jahrestabellen abzuleiten;"

32. Die bisherigen Anlagen 2 (zu § 32 Abs. 4) und 3 (zu § 32 Abs. 5) werden aufgehoben.

33. Die bisherigen Anlagen 4 (zu § 52 Abs. 42) und 4a (zu § 52 Abs. 43) werden aufgehoben.

34. Nummer 34 entfällt.

35. Nummer 35 entfällt.

36. Die bisherige Anlage 7 (zu § 44d) wird Anlage 2 (zu § 43b).

Artikel 2

Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1558), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 56 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) in Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „27 215 Deutsche Mark“ durch die Angabe „28 403 Deutsche Mark“ ersetzt.

Mitunternehmern einheitlich festzusetzen. Der Steuerbescheid ist an die Mitunternehmerschaft zugleich mit Wirkung für und gegen alle Mitunternehmer bekannt zu geben; § 163 Abs. 2 der Abgabenordnung gilt sinngemäß. Auf Antrag eines Mitunternehmers kann die Vollstreckung der Steuer gegenüber allen Mitunternehmern jeweils auf den Betrag beschränkt werden, der dem Anteil jedes Mitunternehmers am Gewinn und Verlust nach Maßgabe des allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssels entspricht; §§ 269, 275 bis 280 der Abgabenordnung gelten entsprechend.

(2) Im Verhältnis zum Betrieb hat der bisherige Einzelunternehmer oder der Mitunternehmer die Stellung des Gesellschafters einer Kapitalgesellschaft. Vergütungen für seine Tätigkeit im Betrieb oder für die Hingabe von Darlehen oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern aus dem Betrieb sind bei der Ermittlung des Gewinns des Betriebes nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften als Betriebsausgaben abzuziehen. Die Vereinbarungen oder Erklärungen über die Gewährung der Vergütungen müssen im Voraus klar und eindeutig formuliert, schriftlich festgehalten und vor ihrer tatsächlichen Durchführung dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden. Sie können nicht mit Wirkung für die Vergangenheit getroffen werden.

(3) Der Betrieb gilt als zu Beginn des Wirtschaftsjahrs, das in dem Veranlagungszeitraum endet, für das die Besteuerung nach Absatz 1 erstmals gelten soll, in eine unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Kapitalgesellschaft eingebracht. Die Einbringung darf auf einen höchstens acht Monate vor der Antragstellung liegenden Bilanzstichtag zurückbezogen werden. Die §§ 20, 21, 22 und 25 des Umwandlungssteuergesetzes gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass die Buchwerte fortgeführt werden müssen. In den Fällen des § 20 Abs. 3 des Umwandlungssteuergesetzes wird die auf den Gewinn des Einbringenden entfallende Einkommen- oder Körperschaftsteuer auf den Zeitpunkt der Einbringung ermittelt und festgesetzt. Sie wird bis zu einer Veräußerung der Anteile, einer Liquidation oder einer Umwandlung des Betriebs gestundet. Stundungszinsen werden nicht erhoben. Soweit zwischenzeitlich keine Veräußerung, Liquidation oder Umwandlung erfolgt, wird die Steuer nach einer Rückkehr zur Besteuerung nach dem Einkommensteuergesetz erfassen. Die Differenz zwischen dem angesetzten Teilwert und dem Buchwert der eingebrachten Wirtschaftsgüter ist im Zeitpunkt der Einbringung gesondert festzustellen. Im Zeitpunkt der Veräußerung der Anteile, der Liquidation oder der Umwandlung des Betriebs ist der Buchwert der Wirtschaftsgüter um den jeweiligen Differenzbetrag zu erhöhen; § 4 Abs. 3 des Umwandlungssteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden. Sind die Wirtschaftsgüter zu diesem Zeitpunkt aus dem Betriebsvermögen des Betriebs ausgeschieden, mindert der Differenzbetrag den Gewinn. Sonderbetriebsvermögen gilt als entnommen, wenn es nicht Betriebsvermögen des Mitunternehmers bleibt. Die Einkommen- oder Körperschaftsteuer auf den Entnahmeertrag kann in jährlichen Teilbeträgen von mindestens jeweils einem Zehntel entrichtet werden, wenn die Einrichtung der Teilbeträge sichergestellt ist. Stundungszinsen werden nicht erhoben. Die Stundung endet im Zeitpunkt der Rückkehr zur Besteuerung nach dem Einkommensteuergesetz. Die Veräußerung des als entnommen geltenden Wirtschaftsguts oder der Anteile an dem Betrieb oder der Liquidation oder Umwandlung des Betriebs. Das in der Steuerbilanz des Betriebs auszuweisende Eigenkapital wird auf dem nach § 27 zu führenden steuerlichen Einlagekonto erfasst.

(4) Entnahmen gelten als Gewinnausschüttungen. § 27 ist entsprechend anzuwenden. Einlagen erhöhen das steuerliche Einlagekonto und die Anschaffungskosten des Anteils am Betrieb.

- b) In Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe „13 607 Deutsche Mark“ durch die Angabe „14 201 Deutsche Mark“ ersetzt.

2. § 84 Abs. 3b wird wie folgt gefasst:

“(3b) § 56 in der Fassung des Gesetzes vom ... 2000 (BGBl. I S. ...) ist erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2001 anzuwenden.”

Artikel 3

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1989 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

“(1a) Unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind auch

1. natürliche Personen und
2. Mitunternehmerschaften im Sinne von § 13 Abs. 7, § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 18 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes

mit ihren Betrieben, die nach § 4a besteuert werden. Im Fall des Satzes 1 Nr. 2 schulden die Mitunternehmerschaft und alle Mitunternehmer die Steuer nebeneinander.”

2. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

§ 4a

Option zur Körperschaftsteuer

(1) Auf Antrag wird eine natürliche Person oder eine Mitunternehmerschaft nach § 1 Abs. 1a, die in einem inländischen Betrieb Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt, mit den Einkünften aus diesem Betrieb wie eine unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Kapitalgesellschaft besteuert. Ein Betrieb im Sinne des Satzes 1 kann keine Organgesellschaft im Sinne der Vorschriften des zweiten Teils, zweites Kapitel sein. Voraussetzung ist, dass der Gewinn gemäß § 4 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermittelt wird. Der Antrag ist für jeden Betrieb gesondert beim zuständigen Finanzamt zu stellen; Mitunternehmer können den Antrag nur einheitlich und einstimmig stellen. Der Antrag ist unwiderruflich. Ein Rechtsnachfolger des Antragstellers ist an den Antrag gebunden. Örtlich zuständig ist das Finanzamt, das ohne Antrag nach Satz 1 nach der Abgabenordnung zuständig wäre. Im Falle des § 1 Abs. 1a Satz Nr. 2 ist die Steuer gegenüber der Mitunternehmerschaft und den

(5) Beim Übergang zur Besteuerung nach dem Einkommensteuergesetz ist bei Betrieben einer natürlichen Person § 9 des Umwandlungssteuergesetzes und bei Betrieben einer Personengesellschaft § 14 des Umwandlungssteuergesetzes entsprechend anzuwenden. Als steuerlicher Übertragungsschlusstag kann ein höchstens acht Monate zurückliegender Bilanzstichtag gewählt werden. Die Buchwerte müssen fortgeführt werden."

3. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird aufgehoben.

b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

3a. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden zu Absätzen 5 und 6.

4. § 8a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Vergütungen für Fremdkapital, das eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft von einem Anteilseigner erhalten hat, der zu einem Zeitpunkt im Wirtschaftsjahr wesentlich am Grund- oder Stammkapital beteiligt war, gelten als verdeckte Gewinnausschüttungen, wenn eine

1. nicht in einem Bruchteil des Kapitals bemessene Vergütung vereinbart ist oder

2. in einem Bruchteil des Kapitals bemessene Vergütung vereinbart ist und soweit das Fremdkapital zu einem Zeitpunkt des Wirtschaftsjahrs das Einmalhalbfache des anteiligen Eigenkapitals des Anteilseigners übersteigt, es sei denn, die Kapitalgesellschaft hätte dieses Fremdkapital bei sonst gleichen Umständen auch von einem fremden Dritten erhalten können oder es handelt sich um Mittelaufnahmen zur Finanzierung banküblicher Geschäfte.

Dies gilt nicht, wenn die Vergütung bei dem Anteilseigner im Inland im Rahmen einer Veranlagung erfasst wird. Satz 1 ist auch bei Vergütungen für Fremdkapital anzuwenden, das die Kapitalgesellschaft von einer dem Anteilseigner nahe stehenden Person im Sinne des § 1 Abs. 2 des Außensteuergesetzes, bei der die Vergütung im Inland nicht steuerpflichtig ist, oder von einem Dritten erhalten hat, der auf den Anteilseigner oder eine diesem nahe stehende Person zurückgreifen kann."

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bei einer Kapitalgesellschaft, deren Haupttätigkeit darin besteht, Beteiligungen an Kapitalgesellschaften zu halten und diese Kapitalgesellschaften zu finanzieren oder deren Vermögen zu mehr als 75 vom Hundert ihrer Bilanzsumme aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften besteht, tritt in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 an die Stelle des

Einmalhalbfachen das Dreifache des anteiligen Eigenkapitals des Anteilseigners. Vergütungen für Fremdkapital, das ein Anteilseigner im Sinne des Absatzes 1, eine ihm nahestehende Person oder ein Dritter im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 einer der Kapitalgesellschaft im Sinne des Satzes 1 nachgeordneten Kapitalgesellschaft zugeführt hat oder im Wirtschaftsjahr zugeführt, gelten als verdeckte Gewinnausschüttungen, es sei denn, es handelt sich um Fremdkapital im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 und die nachgeordnete Kapitalgesellschaft hätte dieses Fremdkapital bei sonst gleichen Umständen von einem fremden Dritten erhalten können oder es handelt sich um Mittelaufnahmen zur Finanzierung banküblicher Geschäfte. Bei einer Kapitalgesellschaft, die am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft beteiligt ist, ohne die Voraussetzungen des Satzes 1 zu erfüllen, ist das Eigenkapital im Sinne des Absatzes 2 um den Buchwert dieser Beteiligung zu kürzen."

c) Absatz 5 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. wenn die Vergütung beim Anteilseigner in Inland im Rahmen einer Veranlagung nur erfasst wird, weil die Einkünfte aus der Beteiligung Betriebsentnahmen eines inländischen Betriebs sind, oder"

5. § 8b wird wie folgt gefasst:

§ 8b

Beteiligung
an anderen Körperschaften und Personenvereinigungen

(1) Bezüge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1, 2, 9 und 10 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes bleiben bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz.

(2) Bei der Ermittlung des Einkommens bleiben Gewinne aus der Veräußerung eines Anteils an einer anderen Körperschaft oder Personenvereinigung, deren Leistungen beim Empfänger zu Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1, 2, 9 und 10 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes gehören, aus der Auflösung oder der Herabsetzung ihres Nennkapitals oder aus dem Ansatz des in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Wertes außer Ansatz. Das gilt nicht, soweit der Anteil in früheren Jahren auf den niedrigeren Teilwert abgeschränkt und die Gewinnminderung nicht durch den Ansatz eines höheren Werts ausgeglichen worden ist. Veräußerung im vorstehenden Sinne ist auch die verdeckte Einlage.

(3) Gewinnminderungen, die durch den Ansatz des niedrigeren Teilwerts des in Absatz 2 genannten Anteils oder durch Veräußerung des Anteils oder bei Auflösung oder Herabsetzung des Nennkapitals entstehen, sind bei der Gewinnermittlung nicht zu berücksichtigen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch, soweit einer unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse Bezüge oder Gewinne im Rahmen eines Gewinnanteils aus einer Mitunternehmerschaft im Sinne des § 13 Abs. 7, 15 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und des § 18 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes zugerechnet werden. Die Absätze 1 bis 3 gelten für Bezüge oder Gewinne entsprechend, die einem Betrieb gewerblicher Art einer juristischen Person des öffentlichen Rechts über andere juristische Personen des öffentlichen Rechts zufließen, über die sie mittelbar an der leistenden Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse beteiligt ist und bei denen die Leistungen nicht im Rahmen eines Betriebs gewerblicher Art erfasst wurden.

(5) Von den Dividenden aus Anteilen an einer ausländischen Gesellschaft, die von der Körperschaftsteuer befreit sind, gelten fünf vom Hundert als Betriebsausgaben, die mit den Einnahmen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen."

6. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Der Organträger muss an der Organgesellschaft vom Beginn ihres Wirtschaftsjahrs an ununterbrochen in einem solchen Maße beteiligt sein, dass ihm die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der Organgesellschaft zusteht (finanzielle Eingliederung). Mittelbare Beteiligungen sind zu berücksichtigen, wenn die Beteiligung an jeder vermittelnden Gesellschaft die Mehrheit der Stimmrechte gewährt."

b) Nummer 2 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 2 bis 4.

d) In der neuen Nummer 2 Satz 3 wird die Angabe „so müssen die Voraussetzungen der Nummer 1 und 2" durch die Angabe „so muss die Voraussetzung der Nummer 1" ersetzt.

7. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Ausgleichszahlungen

Die Organgesellschaft hat ihr Einkommen in Höhe 4/3 der geleisteten Ausgleichszahlungen selbst zu versteuern. Ist die Verpflichtung zum Ausgleich vom Organträger erfüllt worden, so hat die Organgesellschaft die Summe der geleisteten Ausgleichszahlungen anstelle des Organträgers zu versteuern."

8. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Steuersatz

(1) Die Körperschaftsteuer beträgt 25 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens.

(2) Wird die Einkommensteuer auf Grund der Ermächtigung des § 51 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes herabgesetzt oder erhöht, so ermäßigt oder erhöht sich die Körperschaftsteuer entsprechend.

(3) Die Körperschaftsteuer beträgt beim Zweiten Deutschen Fernsehen, Anstalt des öffentlichen Rechts, für das Geschäft der Veranstaltung von Werbesendungen 4 vom Hundert der Entgelte (§ 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) aus Werbesendungen. Absatz 2 gilt entsprechend."

9. § 26 wird wie folgt geändert

a) Die Absätze 2 bis 5 werden aufgehoben.

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Vorbehaltlich des Satzes 2 sind die Vorschriften des § 34 c Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 bis 8 und des § 50 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes entsprechend anzuwenden. Bei der Anwendung des § 34 c Abs. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes ist der Berechnung der auf die ausländischen Einkünfte entfallenden inländischen Körperschaftsteuer die Körperschaftsteuer zugrunde zu legen, die sich ohne Anwendung der §§ 37 und 38 ergibt."

c) Absatz 7 wird aufgehoben.

10. Der Vierte Teil wird aufgehoben.

11. Nach § 26 werden folgende Überschrift und die folgenden §§ 27 bis 29 eingefügt:

„Vierter Teil

Nicht in das Nennkapital
geleistete Einlagen und Entstehung und Veranlagung

§ 27

Nicht in das Nennkapital
geleistete Einlagen

(1) Die unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft hat die nicht in das Nennkapital geleisteten Einlagen am Schluss jedes Wirtschaftsjahrs auf einem besonderen Konto (steuerliche Einlagekonto) auszuweisen. Das steuerliche Einlagekonto ist ausgehend von dem Bestand am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs um die jeweiligen Zu- und Abgänge des Wirtschaftsjahrs fortzuschreiben. Leistungen der Körperschaft mindern das steuerliche Einlagekonto nur, soweit die Summe der im Wirtschaftsjahr erbrachten Leistungen den auf den Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs ermittelten Unterschiedsbetrag zwischen dem um das gezeichnete Kapital geminderten in der Steuerbilanz ausgewiesenen Eigenkapital und dem Bestand des steuerlichen Einlagekontos übersteigen. Ist für die Leistung der Körperschaft die Minderung des Einlagekontos bescheinigt worden, bleibt die der Bescheinigung zugrunde gelegte Verwendung unverändert."

(2) Der unter Berücksichtigung der Zu- und Abgänge des Wirtschaftsjahrs ermittelte Bestand des steuerlichen Einlagekontos wird gesondert festgestellt. Der Bescheid über die gesonderte Feststellung ist Grundlagenbescheid für den Bescheid über die gesonderte Feststellung zum folgenden Feststellungszeitpunkt. Unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften und Personenvereinigungen haben auf den Schluss jedes Wirtschaftsjahres Erklärungen zur gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen abzugeben. Die Erklärungen sind von den in § 34 der Abgabenordnung bezeichneten Personen eigenhändig zu unterschreiben.

(3) Erbringt eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft für eigene Rechnung Leistungen, die als Abgang auf dem steuerlichen Einlagekonto berücksichtigt worden sind, so ist sie verpflichtet, ihren Anteilseignern die folgenden Angaben nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu beschreiben:

1. den Namen und die Anschrift des Anteilseigners,
2. die Höhe der Leistungen, soweit das steuerliche Einlagekonto gemindert wurde,
3. den Zahlungstag.

Die Bescheinigung braucht nicht unterschrieben zu werden, wenn sie in einem maschinellen Verfahren ausgedruckt worden ist und den Aussteller erkennen lässt.

(4) Ist die in Absatz 1 bezeichnete Leistung einer unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft von der Vorlage eines Dividendenscheins abhängig und wird sie für Rechnung der Körperschaft durch ein inländisches Kreditinstitut erbracht, so hat das Institut dem Anteilseigner eine Bescheinigung mit den in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Angaben nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu erteilen. Aus der Bescheinigung muss ferner hervorgehen, für welche Körperschaft die Leistung erbracht wird. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn anstelle eines inländischen Kreditinstituts eine inländische Zweigniederlassung eines der in § 53b Abs. 1 oder 7 des Gesetzes über das Kreditwesen genannten Institute oder Unternehmen die Leistung erbringt.

(5) Der Aussteller einer Bescheinigung, die den Absätzen 3 und 4 nicht entspricht, haftet für die auf Grund der Bescheinigung verkürzten Steuern oder zu Unrecht gewährten Steuervorteile. Ist die Bescheinigung durch ein inländisches Kreditinstitut oder durch eine inländische Zweigniederlassung eines der in § 53b Abs. 1 und 7 des Gesetzes über das Kreditwesen genannten Institute oder Unternehmen auszustellen, so haftet die Körperschaft auch, wenn sie zum Zweck der Bescheinigung unrichtige Angaben macht.

(6) Geht das Vermögen einer Kapitalgesellschaft durch Verschmelzung nach § 2 des Umwandlungsgesetzes auf eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft über, so ist der Bestand des steuerlichen Einlagekontos dem steuerlichen Einlagekonto der übernehmenden Körperschaft hinzuzurechnen.

(7) Geht Vermögen einer Kapitalgesellschaft durch Aufspaltung oder Abspaltung im Sinne des § 123 Abs. 1 und 2 des Umwandlungsgesetzes auf eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft über, so ist der Betrag des steuerlichen Einlagekontos der Übertragenden Kapitalgesellschaft einer übernehmenden Körperschaft im Verhältnis der übergehenden Vermögensanteile zu dem bei der Übertragenden Kapitalgesellschaft vor dem Übergang bestehenden Vermögen zuzuordnen, wie es in der Regel in den Angaben zum Umlaufverhältnis der Anteile im Spaltungs- und Übernahmevertrag oder im Spaltungsplan (§ 126 Abs. 1 Nr. 3, § 136 des Umwandlungsgesetzes) zum Ausdruck kommt. Entspricht das Umlaufverhältnis der Anteile nicht dem Verhältnis der übergehenden Vermögensanteile zu dem bei der Übertragenden Körperschaft vor der Spaltung bestehenden Vermögen, ist das Verhältnis der gemeinen Werte der übergehenden Vermögensanteile zu dem vor der Spaltung vorhandenen Vermögen maßgebend. Soweit das Vermögen auf eine Personengesellschaft übergeht, mindert sich das steuerliche Einlagekonto der Übertragenden Kapitalgesellschaft in dem Verhältnis der übergehenden Vermögensanteile zu dem vor der Spaltung bestehenden Vermögen.

(8) Ist die Kapitalgesellschaft Organgesellschaft im Sinne des § 14 oder des § 17 und übersteigt das dem Organträger zuzurechnende Einkommen den abgeführten Gewinn, so ist der Unterschiedsbetrag bei der Organgesellschaft auf dem Einlagekonto zu erfassen. Unterschreitet das dem Organträger zuzurechnende Einkommen den abgeführten Gewinn, so mindert der Unterschiedsbetrag vorrangig das Einlagekonto.

§ 28

Umwandlung von Rücklagen in Nennkapital

Wird das gezeichnete Kapital durch Umwandlung von Rücklagen erhöht, so gilt der auf dem steuerlichen Einlagekonto nach § 27 ausgewiesene Betrag als vor den sonstigen Rücklagen als verwendet. Das steuerliche Einlagekonto wird entsprechend gemindert. Enthält das gezeichnete Kapital auch Beträge, die ihm durch Umwandlung von sonstigen Rücklagen mit Ausnahme von aus Einlagen der Anteilseigner stammenden Beträgen zugeführt worden sind, so sind diese Teile des gezeichneten Kapitals getrennt auszuweisen und gesondert festzustellen. Wird das gezeichnete Kapital herabgesetzt, gilt dieser Teil des gezeichneten Kapitals als vorab verwendet. Die Rückzahlung des gezeichneten Kapitals gilt insoweit als Gewinnausschüttung, die beim Anteilseigner zu Einkünften im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes führen. Die Kapitalgesellschaft ist verpflichtet, ihren Anteilseignern die Verwendung des in Satz 4 genannten Teilbetrags nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu beschreiben. § 27 Abs. 2 bis 6 gilt entsprechend.

§ 29

Grundlagenbescheid

Der Körperschaftsteuerbescheid ist Grundlagenbescheid

1. für den Körperschaftsteuerbescheid des Verlustrücktragsjahrs hinsichtlich eines Verlustes, der sich bei der Ermittlung des Einkommens ergeben hat,
2. für den Bescheid über die gesonderte Feststellung nach § 10d Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes hinsichtlich des Einkommens.

12. Die Zwischenüberschrift

„Fünfter Teil

Entstehung, Veranlagung, Erhebung und Vergütung der Steuer wird gestrichen.

13. Der bisherige § 48 wird § 30.

14. Der bisherige § 49 wird § 31 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

15. Der bisherige § 50 wird § 32 und dessen Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Körperschaftsteuer ist nicht abgegolten, soweit der Steuerpflichtige wegen der Steuerabzugsbeträge in Anspruch genommen werden kann.“

16. Die §§ 51 und 52 werden aufgehoben.

17. Die Überschrift

„Sechster Teil

Ermäßigungs- und Schlussvorschriften“

wird gestrichen.

18. Nach § 32 wird folgende Überschrift eingefügt

„Fünfter Teil

Ermäßigungs- und Schlussvorschriften“

19. Der bisherige § 53 wird § 33.

20. Der bisherige § 54 wird § 34 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Zahl „2000“ durch die Zahl „2001“ ersetzt.
- b) Der bisherige Absatz 1a wird durch die folgenden Absätze 1a und 1b ersetzt:

„(1a) Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist bei vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahren erstmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden, wenn das erste im Veranlagungszeitraum 2002 endende Wirtschaftsjahr vor dem 1. Januar 2002 beginnt.

(1b) Eine Option nach § 4a kann erstmals für das letzte Wirtschaftsjahr beantragt werden, das vor dem 1. Januar 2002 beginnt.“

c) Nach Absatz 6c wird folgender Absatz 6d eingefügt:

„(6d) § 8b ist erstmals anzuwenden für

- 1. Bezüge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes, auf die bei der ausschüttenden Körperschaft nach § 34 Abs. 10a des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), der Vierte Teil des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601), nicht mehr anzuwenden ist
- 2. Gewinne aus der Veräußerung von in § 8b Abs. 2 genannten Anteilen, die nach dem 31. Dezember 2000 veräußert werden.“

d) Absatz 10a wird wie folgt gefasst:

„(10a) Die Vorschriften des Vierten Teils des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601), sind letztmalig anzuwenden

- 1. für Gewinnausschüttungen, die auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluss für ein abgelaufenes Wirtschaftsjahr beruhen, und die in dem ersten nach dem 31. Dezember 2000 beginnenden Wirtschaftsjahr erfolgen.
- 2. für andere Ausschüttungen und sonstige Leistungen, die in dem letzten vor dem 1. Januar 2001 beginnenden Wirtschaftsjahr erfolgen.

Für unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften und Personenvereinigungen, deren Leistungen bei den Empfängern zu den Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), gehören, beträgt die Körperschaftsteuer 45 vom Hundert der Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), zuzüglich der darauf entfallenden Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), für die der Teilbetrag im Sinne des § 54 Abs. 11 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 2601), als verwendet gilt. § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Satz 3 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601), gilt entsprechend. Die Körperschaftsteuer beträgt höchstens 45 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens. Sätze 1 bis 3 gelten nicht für steuerbefreierte Körperschaften und Personenvereinigungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9, soweit die Einnahmen in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

anfallen, für den die Steuerbefreiung ausgeschlossen ist. Die Körperschaftsteuer beträgt 40 vom Hundert der Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), zuzüglich der darauf entfallenden Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), für die der Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601), als verwendet gilt. Die Körperschaftsteuer beträgt höchstens 40 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens abzüglich des nach den Sätzen 1 bis 3 besteuerten Einkommens. Satz 4 gilt entsprechend."

e) Der bisherige Absatz 10a wird Absatz 10b.

21. Der bisherige § 54 wird § 35.

22. Nach dem neuen § 35 wird folgender Sechster Teil angefügt:

Sechster Teil

Sondervorschriften für den Übergang vom
Anrechnungsverfahren zum Halbeinkünfteverfahren

§ 35

Endbestände

(1) Auf den Schluss des letzten vor dem 1. Januar 2001 beginnenden Wirtschaftsjahrs werden die Endbestände der Teilbeträge des verwendbaren Eigenkapitals ausgehend von den gemäß § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601), festgestellten Teilbeträgen, mit Ausnahme des Teilbetrags des 30 Abs. 2 Nr. 4 dieses Gesetzes, gemäß den nachfolgenden Absätzen ermittelt.

(2) Die Teilbeträge sind um die Gewinnausschüttungen, die auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluss für ein abgelaufenes Wirtschaftsjahr beruhen, und die in dem ersten nach dem 31. Dezember 2000 beginnenden Wirtschaftsjahr erfolgen, sowie um andere Ausschüttungen und sonstige Leistungen, die in dem letzten vor dem 1. Januar 2001 beginnenden Wirtschaftsjahr erfolgen, zu verringern. Die Regelungen des Vierten Teils des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601), sind anzuwenden. Der Teilbetrag im Sinne des § 54 Abs. 11 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601), erhöht sich um die Einkommensteile, die nach § 34 Abs. 10a Sätze 2 bis 5 einer Körperschaftsteuer von 45 vom Hundert unterliegen haben, und der Teilbetrag, der nach dem 31. Dezember 1998 einer Körperschaftsteuer in Höhe 40 vom

Hundert ungemildert unterlegen hat, erhöht sich um die Beträge, die nach § 34 Abs. 10a Sätze 2 bis 5 mit einer Körperschaftsteuer 40 vom Hundert unterlegen haben, jeweils nach Abzug der Körperschaftsteuer, der sie unterlegen haben.

(3) Ein positiver belasteter Teilbetrag im Sinne des § 54 Abs. 11 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601), ist dem Teilbetrag, der nach dem 31. Dezember 1998 einer Körperschaftsteuer in Höhe von 40 vom Hundert ungemildert unterlegen hat, in Höhe von 2/72 seines Bestands hinzuzurechnen. In Höhe von 5/22 dieses Bestands ist der Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601), zu verringern.

(4) Ist die Summe der unbelasteten Teilbeträge im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) nach Anwendung der Absätze 2 und 3 negativ, so wird sie mit den mit Körperschaftsteuer belasteten Teilbeträgen in der Reihenfolge verrechnet, in der ihre Belastung zunimmt.

(5) Ist die Summe der unbelasteten Teilbeträge im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) nach Anwendung der Absätze 2 und 3 positiv, sind zunächst die Teilbeträge im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 1 und 3 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601), zusammenzufassen. Ein sich aus der Zusammenfassung ergebender Negativbetrag ist vorrangig mit einem positiven Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601), zu verrechnen. Ein negativer Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601), ist vorrangig mit dem positiven zusammengefassten Teilbetrag im Sinne des Satzes 1 zu verrechnen.

(6) Ist die Summe der belasteten Teilbeträge negativ, mindert diese vorrangig den nach Anwendung des Absatzes 5 verbleibenden positiven Teilbeträge im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601); ein darüber hinausgehender Negativbetrag mindert den positiven zusammengefassten Teilbetrag nach Absatz 5 Satz 1.

(7) Die Endbestände sind getrennt auszuweisen und werden gesondert festgestellt; dabei sind die verbleibenden unbelasteten Teilbeträge im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 1 und 3 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601), in einer Summe auszuweisen.

Körperschaftsteuerguthaben und Körperschaftsteuerminderung

(1) Auf den Schluss des letzten vor dem 1. Januar 2001 beginnenden Wirtschaftsjahrs wird ein Körperschaftsteuerguthaben ermittelt. Das Körperschaftsteuerguthaben beträgt 1/6 des Endbestands des mit einer Körperschaftsteuer von 40 vom Hundert belasteten Teilbetrages.

(2) Das Körperschaftsteuerguthaben mindert sich um jeweils 1/6 der Gewinnausschüttungen, die in den folgenden Wirtschaftsjahren erfolgen und die auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluss beruhen. Die Körperschaftsteuer des Veranlagungszeitraums, in dem das Wirtschaftsjahr endet, in dem die Gewinnausschüttung erfolgt, mindert sich bis zum Verbrauch des Körperschaftsteuerguthabens um diesen Betrag, letztmalig in dem Veranlagungszeitraum, in dem das letzte Wirtschaftsjahr endet, das vor dem 1. Januar 2016 beginnt. Das verbleibende Körperschaftsteuerguthaben ist auf den Schluss der jeweiligen Wirtschaftsjahre, letztmalig auf den Schluss des letzten vor dem 1. Januar 2016 beginnenden Wirtschaftsjahrs, fortzuschreiben und gesondert festzustellen. Der Bescheid über die gesonderte Feststellung ist Grundlagenbescheid für den Bescheid über die gesonderte Feststellung zum folgenden Feststellungszeitpunkt.

(3) Erhält eine Körperschaft Bezüge, die nach § 8b Abs. 1 bei der Einkommensermittlung außer Ansatz bleiben, und die bei der leistenden Körperschaft zu einer Minderung der Körperschaftsteuer geführt haben, erhöht sich bei ihr die Körperschaftsteuer und das Körperschaftsteuerguthaben um den Betrag der Minderung der Körperschaftsteuer bei der leistenden Körperschaft. Das gilt nur, wenn die Körperschaft in dem Zeitpunkt, in dem die Ausschüttung erfolgt, zu mehr als 5 vom Hundert an der leistenden Körperschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Die Sätze 1 und 2 sind entsprechend auf den Anteil am Übernahmewegewinn im Sinne des Umwandlungssteuergesetzes anzuwenden, soweit die übertragende Körperschaft eine Minderung der Körperschaftsteuer in Anspruch genommen hat. Die leistenden Körperschaft hat der Empfängerin die folgenden Angaben nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu bescheinigen:

1. den Namen und die Anschrift des Anteilseigners,
2. die Höhe der Leistungen,
3. die Höhe des in Anspruch genommenen Körperschaftsteuerminderungsbetrages,
4. den Zahlungstag.

§ 27 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

Körperschaftsteuerrhöhung

(1) Ein positiver Endbetrag im Sinne des § 36 Absatz 7 ist auch zum Schluss der folgenden Wirtschaftsjahre fortzuschreiben und gesondert festzustellen. § 27 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend. Der Bescheid über die gesonderte Feststellung ist Grundlagenbescheid für den Betrag, der über die gesonderte Feststellung zum folgenden Feststellungszeitpunkt. Der Betrag verringert sich jeweils, so weit er als für Ausschüttungen verwendet gilt. Er gilt als für Ausschüttungen verwendet, soweit die Summe der Leistungen, die die Gesellschaft im Wirtschaftsjahr erbracht hat, den auf den Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs ermittelten Unterschiedsbetrag zwischen dem um das gezeichnete Kapital geminderten in der Steuerbilanz ausgewiesenen Eigenkapital einerseits und der Summe des Bestands des steuerlichen Einlagekontos zuzüglich des Bestands im Sinne des Satzes 1 andererseits übersteigt.

(2) Die Körperschaftsteuer erhöht sich um 3/7 des Betrages einer Gewinnausschüttung, für die ein Teilbetrag im Sinne des Absatzes 1 als verwendet gilt. Die Körperschaftsteuerrhöhung mindert den Teilbetrag im Sinne des Absatzes 1, Satz 1 ist letztmalig zum Schluss des letzten Wirtschaftsjahres anzuwenden, das vor dem 1. Januar 2016 beginnt.

(3) Die Körperschaftsteuer wird nicht erhöht, soweit eine von der Körperschaftsteuer befreite Körperschaft Gewinnausschüttungen an einen unbeschränkt steuerpflichtigen, von der Körperschaftsteuer befreiten Anteilseigner oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts vornimmt. Der Anteilseigner ist verpflichtet, der ausschüttenden Körperschaft seine Befreiung durch eine Bescheinigung des Finanzamts nachzuweisen, es sei denn, er ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Das gilt nicht, soweit die Gewinnausschüttung auf Anteile entfällt, die in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist, oder in einem nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Betrieb gewerblicher Art.

Einlagen der Anteilseigner

Ein sich nach § 36 Abs. 7 ergebender positiver Endbetrag des Teilbetrags im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 4 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2801), wird als Anfangsbestand des steuerlichen Einlagekontos im Sinne des § 27 erfasst.

Umwandlung

(1) Geht das Vermögen einer unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft durch Verschmelzung nach § 2 des Umwandlungsgesetzes auf eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft über, so sind das Körperschaftsteuerguthaben gemäß § 37 und der unbelastete Teilbetrag gemäß § 38 den entsprechenden Beträgen der übernehmenden Körperschaft hinzuzurechnen.

(2) Geht Vermögen einer unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft durch Aufspaltung oder Abspaltung im Sinne des § 123 Abs. 1 und 2 des Umwandlungsgesetzes auf eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft über, so sind die in Absatz 1 genannten Beträge der übertragenden Körperschaft einer übernehmenden Körperschaft im Verhältnis der übergehenden Vermögensstelle zu dem bei der übertragenden Körperschaft vor dem Übergang bestehenden Vermögen zuzuordnen, wie es in der Regel in den Angaben zum Umlauschverhältnis der Anteile im Spaltungs- und Übernahmevertrag oder im Spaltungsplan (§ 126 Abs. 1 Nr. 3, § 136 des Umwandlungsgesetzes) zum Ausdruck kommt. Entspricht das Umlauschverhältnis der Anteile nicht dem Verhältnis der übergehenden Vermögensstelle zu dem bei der übertragenden Körperschaft vor der Spaltung bestehenden Vermögen, ist das Verhältnis der gemachten Werte der übergehenden Vermögensstelle zu dem vor der Spaltung vorhandenen Vermögen maßgebend. Soweit das Vermögen auf eine Personengesellschaft übergeht, mindern sich die Beträge der übertragenden Körperschaft in dem Verhältnis der übergehenden Vermögensstelle zu dem vor der Spaltung bestehenden Vermögen.

(3) Geht das Vermögen einer unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft durch Gesamtrechtsnachfolge auf eine unbeschränkt steuerpflichtige, von der Körperschaftsteuer befreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder auf eine juristische Person des öffentlichen Rechts über, so mindert oder erhöht sich die Körperschaftsteuer um den Betrag, der sich nach § 37 und § 38 ergeben würde, wenn das verwendbare Eigenkapital als im Zeitpunkt des Vermögensübergangs für eine Ausschüttung verwendet gelten würde. Die Körperschaftsteuer erhöht sich nicht in den Fällen des § 38 Abs. 3.

Artikel 4

Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995

Das Solidaritätszuschlaggesetz 1995 vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 975), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 3 werden die Wörter „und Vermögensmassen“ durch die Wörter „Vermögensmassen, natürliche Personen und Mitunternehmensformen“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Nr. 5 wird die Angabe „§ 44d“ durch die Angabe „§ 43b“ ersetzt.
3. Dem § 6 wird folgender Absatz angefügt:
 „(4) Das Gesetz in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2001 anzuwenden.“

Artikel 5

Änderung des Umwandlungssteuergesetzes

Das Umwandlungssteuergesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3267), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Ein Übernahmeverlust bleibt außer Ansatz. Ein Übernahmeertrag erhöht sich um einen Sperrbetrag im Sinne des § 50c des Einkommensteuergesetzes, soweit die Anteile an der übertragenden Körperschaft am steuerlichen Übertragungsschlusstag zum Betriebsvermögen der übernehmenden Personengesellschaft gehören.“

- a1) Absatz 6 wird aufgehoben.

- b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Der Übernahmeertrag bleibt bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz, soweit der Mitunternehmer der Personengesellschaft eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft oder eine inländische Betriebsstätte einer beschränkt steuerpflichtigen Körperschaft ist. Der Übernahmeertrag ist nur zur Hälfte zu berücksichtigen, soweit der Mitunternehmer eine unbeschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Person ist.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

§ 7

Ermittlung der Einkünfte bei Anteilseignern, die nicht im Sinne des § 17 des Einkommensteuergesetzes beteiligt sind

Haben Anteile an der übertragenden Körperschaft zum Zeitpunkt des Vermögensübergangs zum Privatvermögen eines Gesellschafters der übernehmenden Personengesellschaft gehört, und handelt es sich nicht um Anteile im Sinne des § 17 des Einkommensteuergesetzes, so sind ihm der Teil des in der Steuerbilanz ausgewiesenen Eigenkapitals abzüglich des gezeichneten Kapitals und abzüglich des anteiligen steuerlichen Einlagekontos im Sinne des § 27 des Körperschaftsteuergesetzes in dem Verhältnis der Anteile zum Nennkapital der übertragenden Körperschaft als Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes zuzurechnen. Für Anteile, bei deren Veräußerung ein Veräußerungsverlust nach § 17 Abs. 2 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes nicht zu berücksichtigen wäre, gilt Satz 1 entsprechend.

- 2a. In § 8 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.

3. § 10 wird wie folgt gefasst:

Körperschaftsteuerguthaben

Das Körperschaftsteuerguthaben im Sinne des § 37 des Körperschaftsteuergesetzes mindert für den Veranlagungszeitraum der Umwandlung die Körperschaftsteuerschuld der übertragenden Körperschaft.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Hinzurechnung unterbleibt, soweit eine Gewinnminderung, die sich durch den Ansatz der Anteile mit dem niedrigeren Teilwert ergeben hat, nach § 50c des Einkommensteuergesetzes oder nach § 8b Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes nicht anerkannt worden ist.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

„(5) Im Falle des Vermögensübergangs von einer Kapitalgesellschaft auf eine Körperschaft, deren Leistungen bei den Empfängern nicht zu den Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes gehören, sind der Körperschaft der Teil des in der Steuerbilanz ausgewiesenen Eigenkapitals abzüglich des gezeichneten Kapitals und abzüglich des steuerlichen Einlagekontos im Sinne des § 27 des Körperschaftsteuergesetzes, das dem Verhältnis der Anteile zum Nennkapital der übertragenden Körperschaft entspricht, zuzurechnen. § 10 gilt entsprechend. Absatz 3 gilt in diesem Fall nicht für einen verbleibenden Verlustabzug im Sinne des § 10d Abs. 4 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes.“

5. Nummer 5 entfällt

6. § 16 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 10 ist für den Teil des Körperschaftsteuerguthabens anzuwenden, um den sich das Körperschaftsteuerguthaben der übertragenden Körperschaft nach § 40 Abs. 2 Satz 3 des Körperschaftsteuergesetzes verringert.“

6a. In § 18 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.

6b. § 20 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Auf eine bei der Sacheinlage entstehenden Veräußerungsgewinn ist § 34 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden, wenn der Einbringende eine natürliche Person ist und soweit der Veräußerungsgewinn nicht nach § 3 Nr. 40 Buchstabe b und c in Verbindung mit § 3c Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes teilweise steuerbefreit ist.“

b) In Satz 2 werden die Wörter „wesentliche Beteiligung“ durch die Wörter „Beteiligung im Sinne des § 17 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

7. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Im neuen Satz 2 wird die Angabe „sind § 16 Abs. 4 und § 34 Abs. 1“ durch die Angabe „ist § 16 Abs. 4“ ersetzt.

8. In § 27 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Vorschriften dieses Gesetzes in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) sind erstmals auf Umwandlungen anzuwenden, bei denen der steuerliche Übertragungssichttag in dem ersten nach dem 31. Dezember 2000 beginnenden Wirtschaftsjahr liegt.“

Artikel 6

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 1999 (BGBl. I S. 1010, 1491), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Am Ende des Satzes 1 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„als Kapitalgesellschaft gilt auch ein Betrieb, der nach § 4a Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes besteuert wird.“

b) In Satz 2 wird nach den Wörtern „des Körperschaftsteuergesetzes“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817)“ eingefügt.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 7 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Hat die Tochtergesellschaft in dem betreffenden Wirtschaftsjahr neben den Gewinnanteilen einer Einzelgesellschaft noch andere Erträge bezogen, so findet Satz 2 nur Anwendung für den Teil der Ausschüttung der Tochtergesellschaft, der dem Verhältnis dieser Gewinnanteile zu der Summe dieser Gewinnanteile und der übrigen Erträge entspricht, höchstens aber in Höhe des Betrags dieser Gewinnanteile. Die Anwendung des Satzes 2 setzt voraus, dass

1. die Einzelgesellschaft in dem Wirtschaftsjahr, für das sie die Ausschüttung vorgenommen hat, ihre Bruttoerträge ausschließlich oder fast ausschließlich aus unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des Außensteuergesetzes fallenden Tätigkeiten oder aus unter § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Außensteuergesetzes fallenden Beteiligungen bezieht und

2. die Tochtergesellschaft unter den Voraussetzungen des Satzes 1 am Nennkapital der Einzelgesellschaft beteiligt ist.

Die Anwendung der vorstehenden Vorschriften setzt voraus, dass die Muttergesellschaft alle Nachweise erbringt, insbesondere

1. durch Vorlage sachdienlicher Unterlagen nachweist, dass die Tochtergesellschaft ihre Bruttoerträge ausschließlich oder fast ausschließlich aus unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des Außensteuergesetzes fallenden Tätigkeiten oder aus unter § 8 Abs. 2 des Außensteuergesetzes fallenden Beteiligungen bezieht,
 2. durch Vorlage sachdienlicher Unterlagen nachweist, dass die Einzelgesellschaft ihre Bruttoerträge ausschließlich oder fast ausschließlich aus unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des Außensteuergesetzes fallenden Tätigkeiten oder aus unter § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Außensteuergesetzes fallenden Beteiligungen bezieht,
 3. den ausschüttbaren Gewinn der Tochtergesellschaft oder Einzelgesellschaft durch Vorlage von Bilanzen und Erfolgsrechnungen nachweist; auf Verlangen sind diese Unterlagen mit dem im Staat der Geschäftsstellung oder des Sitzes vorgeschriebenen oder üblichen Prüfungsvermerk einer behördlich anerkannten Wirtschaftsprüfungsstelle oder einer vergleichbaren Stelle vorzulegen."
- b) In Nummer 8 werden nach dem Wort „beträgt“ die Wörter „und die Gewinnanteile bei der Ermittlung des Gewinns (§ 7) angesetzt worden sind“ angefügt.

3. § 36 wird wie folgt gefasst:

§ 36

Zerfälliger Anwendungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieses Gesetzes in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom ... BGBl. I S. ... sind vorbehaltlich des Absatzes 2 erstmals für den Erhebungszeitraum 2001 anzuwenden.
- (2) § 9 Nr. 7 und 8 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 1999 (BGBl. I S. 1010, 1491), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) ist letztmals auf die Gewinne anzuwenden, auf die der Vierte Teil des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) letztmals anzuwenden ist.

Artikel 7

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

1. § 146 Abs. 5 Satz 2 und 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Bei der Führung der Bücher und der sonst erforderlichen Aufzeichnungen auf Datenträgern muss insbesondere sichergestellt sein, dass während der Dauer der Aufbewahrungsfrist die Daten jederzeit verfügbar sind und unverzüglich lesbar gemacht werden können. Dies gilt auch für die Befugnisse der Finanzbehörde nach § 147 Abs. 6. Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß.“

2. § 147 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar sind, unverzüglich lesbar gemacht und maschinell ausgewertet werden können.“

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) In Absatz 5 Satz 1 erster Halbsatz werden das Wort „nur“ gestrichen und die Wörter „vorlegen kann“ durch das Wort „vorlegt“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Sind die Unterlagen nach Absatz 1 mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden, hat die Finanzbehörde im Rahmen einer Außenprüfung das Recht, Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen und das Datenverarbeitungssystem zur Prüfung dieser Unterlagen zu nutzen. Sie kann im Rahmen einer Außenprüfung auch verlangen, dass die Daten nach ihren Vorgaben maschinell ausgewertet oder ihr die gespeicherten Unterlagen und Aufzeichnungen auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten trägt der Steuerpflichtige.“

3. § 200 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Er hat insbesondere Auskünfte zu erteilen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung vorzulegen, die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben und die Finanzbehörde bei Ausübung ihrer Befugnisse nach § 147 Abs. 6 zu unterstützen.“

Artikel 8

Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

In Artikel 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 657), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird nach § 19a folgender § 19b eingefügt:

„§ 19b

Zugriff auf datenverarbeitungsgestützte Buchführungssysteme

§ 146 Abs. 5, § 147 Abs. 2, 5 und 6 sowie § 200 Abs. 1 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) sind ab dem 1. Januar 2002 anzuwenden.“

Artikel 9

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Dem § 14 Abs. 4 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1999 (BGBl. I S. 1270), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Als Rechnung gilt auch eine mit einer digitalen Signatur nach dem Signaturgesetz vom 22. Juli 1997 (BGBl. I S. 1870, 1872) in der jeweils geltenden Fassung versehene elektronische Abrechnung.“

Artikel 10

Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997, zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 1 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Der Erwerb eines Gewerbebetriebs (§ 95 des Bewertungsgesetzes), eines diesem gleichstehenden Vermögens, das der Ausübung eines freien Berufs oder der Tätigkeit als Einnehmer einer staatlichen Lotterie dient (§ 96 des Bewertungsgesetzes), eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft (§§ 140, 141 des Bewertungsgesetzes) oder eines Anteils an einer Gesellschaft im Sinne des § 13 Abs. 7, § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 oder § 18 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes gilt als Erwerb von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, wenn die Einkünfte aus diesem Betrieb nach § 4a Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes besteuert werden.“

2. In § 12 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Der gemeine Wert der Anteile an Kapitalgesellschaften im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 4 ist wie folgt auf die Gesellschaft aufzuteilen:

1. Das Kapitalkonto eines Gesellschafters aus der Handelsbilanz ist dem jeweiligen Gesellschafter vorweg mit einem Anteil zuzurechnen, der dem Hundertsatz entspricht, zu dem der Vermögenswert bei der Ermittlung des gemeinen Werts nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Bewertungsgesetzes angesetzt worden ist.
2. Der nach Anwendung der Nummer 1 verbleibende Wert der Anteile an der Kapitalgesellschaft ist nach dem für die Gesellschaft maßgebenden Gewinnverteilungsschlüssel auf die Gesellschafter aufzuteilen.
3. Für jeden Gesellschafter ergibt die Summe aus der Vorwegzurechnung nach Nummer 1 und dem anteiligen Unterschiedsbetrag nach Nummer 2 den Wert seines Anteils an der Kapitalgesellschaft.“

3. § 13a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 wird am Ende der Nummer 3 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Anteile an einer Kapitalgesellschaft im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 4, wenn der dem Erblasser oder Schenker nach § 12 Abs. 2a unmittelbar zuzurechnende Anteil an der Kapitalgesellschaft mehr als ein Viertel betragen hat.“

- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Gleiches gilt, wenn wesentliche Betriebsgrundlagen eines Gewerbebetriebs veräußert oder in das Privatvermögen übergeführt oder anderen betriebsfremden Zwecken zugeführt werden, wobei Entnahmen im Sinne des § 4a Abs. 3 Satz 11 des Körperschaftsteuergesetzes unberücksichtigt bleiben, oder wenn Anteile an einer Kapitalgesellschaft veräußert werden, die der Veräußerer durch eine Sacheinlage (§ 20 Abs. 1 des Umwandlungssteuergesetzes) aus dem Betriebsvermögen im Sinne des Absatzes 4 erworben hat oder ein Anteil an einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 oder § 18 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes oder ein Anteil daran veräußert wird, den der Veräußerer durch eine Einbringung des Betriebsvermögens im Sinne des Absatzes 4 in eine Personengesellschaft (§ 24 Abs. 1 des Umwandlungssteuergesetzes) erworben hat.“

- bb) In Nummer 3 Satz 1 wird der zweite Halbsatz wie folgt gefasst:

„Verluste sowie Entnahmen im Sinne des § 4a Abs. 3 Satz 11 des Körperschaftsteuergesetzes bleiben unberücksichtigt.“

- cc) in Nummer 4 wird am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:
- 5. als Inhaber von Anteilen an Kapitalgesellschaften im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 4 bis zum Ende der Fünfjahresfrist Gewinnausschüttungen erhält, die die Summe seiner Einlagen im Sinne des § 4a Abs. 4 Satz 3 des Körperschaftsteuergesetzes und der ihm zuzurechnenden Gewinne oder Gewinnanteile seit dem Erwerb um mehr als 100 000 Deutsche Mark übersteigen; Verluste bleiben unberücksichtigt. Nummer 4 gilt sinngemäß.
- c) In Absatz 6 wird die Angabe „Absatzes 4 Nr. 2 und 3“ durch die Angabe „Absatzes 4 Nr. 2 bis 4“ ersetzt.
- 4. § 19a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 wird am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:
 - 4. Anteile an einer Kapitalgesellschaft im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 4, wenn der dem Erblasser oder Schenker nach § 12 Abs. 2a unmittelbar zuzurechnende Anteil an der Kapitalgesellschaft mehr als ein Viertel betragen hat.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Gleiches gilt, wenn wesentliche Betriebsgrundlagen eines Gewerbebetriebs veräußert oder in das Privatvermögen übergeführt oder anderen betriebsfremden Zwecken zugeführt werden, wobei Entnahmen im Sinne des § 4a Abs. 3 Satz 11 des Körperschaftsteuergesetzes unberücksichtigt bleiben, oder wenn Anteile an einer Kapitalgesellschaft veräußert werden, die der Veräußerer durch eine Sacheinlage (§ 20 Abs. 1 des Umwandlungssteuergesetzes) aus dem Betriebsvermögen im Sinne des Absatzes 2 erworben hat oder ein Anteil an einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 oder § 18 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes oder ein Anteil daran veräußert wird, den der Veräußerer durch eine Einbringung des Betriebsvermögens im Sinne des Absatzes 2 in eine Personengesellschaft (§ 24 Abs. 1 des Umwandlungssteuergesetzes) erworben hat.“
 - bb) In Nummer 3 Satz 1 wird der zweite Halbsatz wie folgt gefasst:

„Verluste sowie Entnahmen im Sinne des § 4a Abs. 3 Satz 11 des Körperschaftsteuergesetzes bleiben unberücksichtigt.“
 - cc) In Nummer 4 wird am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:
 - 5. als Inhaber von Anteilen an Kapitalgesellschaften im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 4 bis zum Ende der Fünfjahresfrist Gewinnausschüttungen erhält, die die Summe seiner Einlagen im Sinne des § 4a Abs. 4 Satz 3 des Körperschaftsteuergesetzes und der ihm zuzurechnenden Gewinne oder Gewinnanteile seit dem Erwerb um mehr als 100 000 Deutsche Mark übersteigen; Verluste bleiben unberücksichtigt. Nummer 4 gilt sinngemäß.“

- 5. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes in der Fassung des Artikels 10 des Gesetzes vom (BGBl. I S. ...) finden auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem 31. Dezember 2000 entstanden ist oder entsteht.“
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
- Artikel 11**
- Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften**
- Das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2726), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:
- 1. In § 37o Nr. 3 wird die Angabe „11 bis 13“ durch die Angabe „11 bis 14“ ersetzt.
 - 2. § 38 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „vorbehaltlich des § 38a“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„An die Stelle der in § 44 b Abs. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Nichtveranlagungs-Bescheinigung tritt eine Bescheinigung des für das Wertpapier-Sondervermögen zuständigen Finanzamts, in der bestätigt wird, dass ein Zweckvermögen im Sinne des Absatzes 1 vorliegt.“
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
 - 3. § 38a wird aufgehoben.
 - 4. § 38b wird wie folgt gefasst:

„§ 38b

(1) Von dem Teil der Entnahmen eines Wertpapier-Sondervermögens, der zur Ausschüttung auf Anteilscheine an dem Sondervermögen verwendet wird, wird eine Kapitalertragsteuer von dem ausgeschütteten Betrag erhoben, soweit darin enthalten sind

 - 1. Erträge des Sondervermögens, bei denen nach § 38 Abs. 2 in Verbindung mit § 44a des Einkommensteuergesetzes vom Steuerabzug Abstand zu nehmen ist, sowie der hierauf entfallende Teil des Ausgabepreises für ausgegebene Anteilscheine,
 - 2. Erträge des Sondervermögens im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes, bei denen die Kapitalertragsteuer nach § 38 Abs. 2 erlassen wird, sowie der hierauf entfallende Teil des Ausgabepreises für ausgegebene Anteilscheine,

3. ausländische Erträge des Sondervermögens im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und 8 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes,

4. Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes und die hierauf entfallenden Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Anteilscheine.

Die für den Steuerabzug von Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und 8 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes geltenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes sind entsprechend anzuwenden. In der nach § 45a des Einkommensteuergesetzes zu erteilenden Bescheinigung ist der zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigende Teil der Ausschüttung gesondert anzugeben.

- (2) Für den Teil der nicht zur Ausschüttung oder Kostendeckung verwendeten Einnahmen und Gewinne des Sondervermögens gilt Absatz 1 entsprechend. Die darauf zu erhebende Kapitalertragsteuer ist von dem ausgeschütteten Betrag einzubehalten.

- (3) Werden die Einnahmen und Gewinne des Sondervermögens nicht zur Ausschüttung oder Kostendeckung verwendet, hat die Kapitalanlagegesellschaft den Steuerabzug vorzunehmen. § 44a des Einkommensteuergesetzes ist nicht anzuwenden. Im übrigen gilt Absatz 1 entsprechend. Die Kapitalertragsteuer ist innerhalb eines Monats nach der Entstehung zu entrichten. Die Kapitalanlagegesellschaft hat bis zu diesem Zeitpunkt eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und darin die Steuer zu berechnen.

- (4) Die Kapitalertragsteuer wird auch von Zwischengewinnen (§ 39 Abs. 2) erhoben. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

- (5) Von den Ausschüttungen und den nicht zur Ausschüttung oder Kostendeckung verwendeten Einnahmen eines Wertpapier-Sondervermögens wird ein Steuerabzug vom Kapitalertrag in Höhe von 20 vom Hundert vorgenommen, soweit darin Erträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes enthalten sind, die nicht nach § 40 Abs. 1 steuerfrei sind. Die für den Steuerabzug von Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 des Einkommensteuergesetzes geltenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes sind entsprechend anzuwenden. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 4 und 5 gelten entsprechend."

5. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Wörter angefügt:

„§ 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes und § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes sind außer in den Fällen des § 40 Abs. 2 nicht anzuwenden.“

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

- c) Der bisherige Absatz 1a wird Absatz 2.

6. § 39a wird aufgehoben.

7. § 39b Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Anrechnung der einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer nach § 36 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes oder deren Erstattung nach § 50 d des Einkommensteuergesetzes gelten die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes entsprechend.“

8. § 40 wird wie folgt gefasst:

§ 40

- (1) Die Ausschüttungen auf Anteilscheine an einem Wertpapier-Sondervermögen sind insoweit steuerfrei, als sie Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften enthalten, es sei denn, dass es sich um Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes handelt, oder dass die Ausschüttungen Betriebseinnahmen des Steuerpflichtigen sind; § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes und § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes sind anzuwenden. Enthalten die Ausschüttungen Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freianteile an Kapitalgesellschaften, so kommt die Steuerfreiheit insoweit nicht in Betracht, als die Erträge Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind.

- (2) Auf ausgeschüttete und nicht zur Ausschüttung oder Kostendeckung verwendete inländische und ausländische Einnahmen des Wertpapier-Sondervermögens im Sinne des § 38b Abs. 5 sind § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes und § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden.

- (3) Die Ausschüttungen auf Anteilscheine an einem Wertpapier-Sondervermögen sind bei der Veranlagung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer insoweit außer Betracht zu lassen, als sie aus einem ausländischen Staat stammende Einkünfte enthalten, für die die Bundesrepublik Deutschland auf Grund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf die Ausübung des Besteuerungsrechts verzichtet hat. Die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer wird jedoch nach dem Satz erhoben, der für die Bemessungsgrundlage vor Anwendung des Satzes 1 (Gesamteinkommen) in Betracht kommt, wenn in dem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ein entsprechender Progressionsvorbehalt vorgesehen ist.

- (4) Sind in den Ausschüttungen auf Anteilscheine an einem Wertpapier-Sondervermögen aus einem ausländischen Staat stammende Einkünfte enthalten, die in diesem Staat zu einer nach § 34 c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder § 26 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer anrechenbaren Steuer herangezogen werden, so ist bei unbeschränkter steuerpflichtiger Anteilscheininhaber die festgesetzte und gezahlte und keinem Ermäßigungsanspruch unterliegende ausländische Steuer auf den Teil der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer anzurechnen, der auf diese ausländischen, um die anteilige ausländische Steuer erhöhten Einkünfte entfällt. Dieser Teil ist in der Weise zu ermitteln, dass die sich bei der Veranlagung des zu versteuernden Einkommens – einschließlich der ausländischen Einkünfte – nach den §§ 32 a, 32 b, 34 und 34 b des Einkommensteuergesetzes ergebende Einkommensteuer oder nach § 23 des Kör-

perschaftsteuergesetzes ergebende Körperschaftsteuer im Verhältnis dieser ausländischen Einkünfte zur Summe der Einkünfte aufgeteilt wird. Der Höchstbetrag der anrechenbaren ausländischen Steuern ist für die Ausschüttungen aus jedem einzelnen Wertpapier-Sondervermögen zusammengefasst zu berechnen. § 34 c Abs. 2, 3, 6 und 7 des Einkommensteuergesetzes ist sinngemäß anzuwenden.

(5) Den in den Ausschüttungen enthaltenen Beträgen im Sinne der Absätze 1 bis 4 stehen die hierauf entfallenden Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Anteilscheine gleich."

8a. Nach § 40 wird folgender § 40a eingefügt:

„§ 40a

(1) Auf die Einnahmen aus der Rückgabe oder Veräußerung von Anteilscheinen an einem Wertpapier-Sondervermögen, die zu einem Betriebsvermögen gehören, sind § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes und § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden, soweit sie dort genannte, dem Anteilscheininhaber noch nicht zugeflossene oder als zugeflossen geltende Einnahmen enthalten oder auf Beteiligungen des Wertpapier-Sondervermögens an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen entfallen, deren Leistungen beim Empfänger zu Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes gehören.

(2) Auf die Einnahmen aus der Rückgabe oder Veräußerung von Anteilscheinen an einem Wertpapier-Sondervermögen, die zu einem Privatvermögen gehören, ist § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes nicht anzuwenden."

9. § 41 wird wie folgt gefasst:

„§ 41

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft hat den Anteilscheininhabern bei jeder Ausschüttung bezogen auf einen Anteilschein an dem Wertpapier-Sondervermögen bekannt zu machen

1. den Betrag der Ausschüttung;

2. die in der Ausschüttung enthaltenen

a) steuerfreien Veräußerungsgewinne im Sinne des § 40 Abs. 1 Satz 1,

b) Erträge im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes,

c) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes,

d) Erträge im Sinne des § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes,

e) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes,

f) Erträge im Sinne des § 40 Abs. 1 Satz 2, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind,

g) Einkünfte im Sinne des § 40 Abs. 3,

h) Einkünfte im Sinne des § 40 Abs. 4;

3. den zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung im Sinne des

a) § 38b Abs. 1 bis 4

b) § 38b Abs. 5;

4. den Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer von Erträgen im Sinne des

a) § 38b Abs. 1 bis 4

b) § 38b Abs. 5

5. den Betrag der nach § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes anrechenbaren und nach § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abzugsfähigen ausländischen Steuern, der auf die in den Ausschüttungen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 40 Abs. 4 entfällt,

(2) Die Kapitalanlagegesellschaft hat auf Anforderung des für ihre Besteuerung nach dem Einkommen zuständigen Finanzamts den Nachweis über die Höhe der ausländischen Einkünfte und über die Festsetzung und Zahlung der ausländischen Steuern durch Vorlage entsprechender Urkunden, z. B. Steuerbescheid, Quittung über die Zahlung, zu führen. Sind diese Urkunden in einer fremden Sprache abgefasst, so kann eine beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache verlangt werden.

(3) Wird der Betrag einer anrechenbaren Steuer nach der Bekanntmachung im Sinne des Absatzes 1 erstmalig festgesetzt, nachträglich erhöht oder ermäßigt oder hat die Kapitalanlagegesellschaft einen solchen Betrag in unzutreffender Höhe bekannt gemacht, so hat die Kapitalanlagegesellschaft die Unterschiedsbeträge bei der im Zusammenhang mit der nächsten Ausschüttung vorzunehmenden Ermittlung der anrechenbaren Steuerbeiträge auszugleichen.

(4) Die Kapitalanlagegesellschaft hat börsentäglich den Zwischengewinn (§ 39 Abs. 2) zu ermitteln; sie hat ihn mit dem Rücknahmepreis zu veröffentlichen."

(5) Die Kapitalanlagegesellschaft hat börsentäglich den Vorhundertsatz des Wertes des Anteils zu ermitteln, der auf die in dem Veräußerungsgewinn enthaltenen Bestandteile im Sinne des § 40a Abs. 1 entfällt; sie hat ihn mit dem Rücknahmepreis zu veröffentlichen."

10. § 42 wird wie folgt gefasst:

§ 42

Die Vorschriften des § 40 Abs. 3 bis 5 und des § 41 mit Ausnahme des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstaben a und d gelten sinngemäß für die in § 38b Abs. 2, 3 und 5, § 39 Abs. 1 Satz 2 und § 39b bezeichneten Einnahmen des Wertpapier-Sondervermögens, die nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendet werden. Die Angaben im Sinne des § 41 Abs. 1 sind spätestens 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres bekannt zu machen."

11. Dem § 43 wird folgender Absatz 14 angefügt:

„(14) Für die letztmalige Anwendung der §§ 38, 38a, 38b Abs. 4, § 39 Abs. 1a und 2, §§ 39a, 40 Abs. 4, § 41 Abs. 1 und 4 sowie § 42 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) gilt § 52 Abs. 36 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes sinngemäß. Für die erstmalige Anwendung der §§ 38, 38b, 39, 39b Abs. 3, § 40 Abs. 1, 2 und 4, §§ 40a, 41 Abs. 1, 4 und 5 sowie § 42 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) gilt § 52 Abs. 36 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes sinngemäß.“

12. § 43a Satz 3 wird aufgehoben.

13. In § 43b Nr. 4 wird die Angabe „§ 43 Abs. 6 bis 12“ durch die Angabe „§ 43 Abs. 6 bis 14“ ersetzt.

14. § 45 Abs. 2 wird aufgehoben.

15. In § 49 wird die Angabe „§§ 38 bis 42“ durch die Angabe „§§ 38 bis 43“ ersetzt.

16. Dem § 50 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Für die letztmalige Anwendung des § 45 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2801) gilt § 43 Abs. 14 Satz 1 entsprechend. § 49 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals für das Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2000 beginnt.“

Artikel 12

Änderung des Auslandsinvestment-Gesetzes

Das Auslandsinvestmentgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1998 (BGBl. I S. 2725), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Wörter angefügt:

„§ 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes und § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes sind nicht anzuwenden.“

b) In Absatz 2 Nr. 1 Satz 1 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Wörter eingefügt:

„§ 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes und § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes sind nicht anzuwenden.“

c) Nach Absatz 2a wird folgender Absatz 2b eingefügt:

„(2b) Auf die Einnahmen aus der Rückgabe oder Veräußerung von ausländischen Investmentanteilen sind § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes und § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes nicht anzuwenden.“

2. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Wörter angefügt:

„§ 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes und § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes sind nicht anzuwenden.“

b) Folgender neuer Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Auf die Einnahmen aus der Rückgabe oder Veräußerung von ausländischen Investmentanteilen sind § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes und § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes nicht anzuwenden.“

3. In § 19 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „32a“ gestrichen.

4. Dem § 19a wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) § 17 Abs. 1 Satz 1 und Absätze 2 und 2 b, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 4 sowie § 19 Abs. 1 Satz 2 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) sind erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31.12.2000 zufließen.“

Artikel 13

Änderung des Außensteuergesetzes

Das Außensteuergesetz vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

01. In § 2 Abs. 3 Nr. 1 wird die Angabe „wesentliche Beteiligung im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 3“ durch die Angabe „Beteiligung im Sinne des § 17 Abs. 1“ ersetzt.

02. Die Überschrift des Dritten Teils wird wie folgt gefasst:

„Dritter Teil: Behandlung einer Befolgung im Sinne des § 17 des Einkommensteuergesetzes bei Wohnsitzwechsel ins Ausland“

1. Nummer 1 entfällt.

2. In § 8 Abs. 3 wird die Angabe „wenn die Einkünfte weder im Staat der Geschäftsleitung noch im Staat des Sitzes der ausländischen Gesellschaft einer Belastung durch Ertragsteuern von 30 vom Hundert oder mehr unterliegen“ durch die Angabe „wenn die Einkünfte im Staat der Geschäftsleitung oder im Staat des Sitzes der ausländischen Gesellschaft einer Belastung durch Ertragsteuern von weniger als 25 vom Hundert unterliegen“ ersetzt.

3. § 10 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Hinzurechnungsbetrag gilt unmittelbar nach Ablauf des maßgebenden Wirtschaftsjahres der ausländischen Gesellschaft als zugeflossen. Die Steuer auf den Hinzurechnungsbetrag beträgt 25 vom Hundert; sie ist der tariflichen Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer hinzuzurechnen. Auf den Hinzurechnungsbetrag sind § 3 Nr. 40 Buchstabe d des Einkommensteuergesetzes und § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes nicht anzuwenden.“

4. § 11 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gewinnanteile sind um die Steuer zu kürzen, die eine unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Person in dem Kalenderjahr oder Wirtschaftsjahr, in dem sie die Gewinnanteile bezieht, auf den Hinzurechnungsbetrag entrichtet hat.

(2) Soweit die Gewinnanteile den Hinzurechnungsbetrag übersteigen, sind sie um die Steuer zu kürzen, die auf Hinzurechnungsbeträge in Höhe der übersteigenden Gewinnanteile für die vorangegangenen vier Kalenderjahre oder Wirtschaftsjahre entrichtet und noch nicht abgezogen worden sind.

(3) Veräußert die unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Person Anteile an der ausländischen Gesellschaft, so ist Absatz 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die abzuziehende Steuer den Veräußerungsgewinn nicht übersteigen darf.“

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Auf Antrag des Steuerpflichtigen werden auf die auf den Hinzurechnungsbetrag zu erhebende Steuer die Steuern angerechnet, die nach § 10 Abs. 1 abziehbar sind. In diesem Fall ist der Hinzurechnungsbetrag um diese Steuern zu erhöhen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei der Anrechnung sind die Vorschriften des § 34 c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes und des § 26 Abs. 1 und 6 des Körperschaftsteuergesetzes entsprechend anzuwenden.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gewinnanteile, die die ausländische Gesellschaft von einer nicht unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft bezieht, deren Bruttoerträge ausschließlich oder fast ausschließlich aus unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 fallenden Tätigkeiten stammen, sind mit dem auf den unbeschränkt Steuerpflichtigen entfallenden Teil vom Hinzurechnungsbetrag auszunehmen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Gewinnanteile, die die ausländische Gesellschaft von einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft bezieht, sind mit dem auf den unbeschränkt Steuerpflichtigen entfallenden Teil vom Hinzurechnungsbetrag auszunehmen.“

7. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der nach Absatz 1 zuzurechnende Betrag ist um Gewinnanteile zu kürzen, die die Unter-Gesellschaft in dem Kalenderjahr oder Wirtschaftsjahr ausschüttet, in dem der nach Absatz 1 zuzurechnende Betrag anzusetzen ist; soweit die Gewinnanteile den zuzurechnenden Betrag übersteigen, sind sie um Beträge zu kürzen, die für die vorangegangenen vier Kalenderjahre oder Wirtschaftsjahre nach Absatz 1 der ausländischen Gesellschaft zugerechnet und noch nicht für eine solche Kürzung verwendet worden sind.“

b) In Absatz 4 werden die Sätze 2 und 5 aufgehoben.

8. § 21 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird aufgehoben.

b) Im neuen Satz 1 werden die Wörter „Fassung dieses Gesetzes“ durch die Angabe „Fassung des Artikels 12 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310)“ ersetzt.

c) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 8 Abs. 3, § 10 Abs. 2, § 11, § 12, § 13 Abs. 1 und 2, § 14 Abs. 2 und 4 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) sind erstmals anzuwenden.“

1. für die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum,

2. mit Ausnahme des § 20 Abs. 2 für die Gewerbesteuer, für die der Teil des Hinzurechnungsbetrags, dem Einkünfte mit Kapitalanlagecharakter im Sinne des § 10 Abs. 6 Satz 3 zugrunde liegen, außer Ansatz bleibt, für den Erhebungszeitraum,

für den Zwischeneinkünfte hinzuzurechnen sind, die in einem Wirtschaftsjahr der Zwischengesellschaft oder der Betriebsstätte entstanden sind, das nach dem 31. Dezember 2000 beginnt.

Artikel 14

Änderung des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln

Das Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1967 (BGBl. I S. 977), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 5 und 6 werden aufgehoben.
2. § 8a wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die §§ 5 und 6 sind letztmals auf die Rückzahlung von Nennkapital anzuwenden, die in dem letzten vor dem 1. Januar 2002 beginnenden Wirtschaftsjahr erfolgt.“

Artikel 15

Änderung des Gesetzes zur Durchführung der EG-Richtlinie über die gegenseitige Amtshilfe im Bereich der direkten und indirekten Steuern

§ 3 Abs. 1 Nr. 2 des EG-Amtshilfe-Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436, 2441), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 16

Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes

§ 6 Abs. 3 Satz 2 bis 4 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1995 (BGBl. I S. 189), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Der Bundesvervielfältiger beträgt im Jahr 2001 24 vom Hundert, im Jahr 2002 29 vom Hundert, in den Jahren 2003 bis 2005 34 vom Hundert und ab dem Jahr 2006 31 vom Hundert. Der Landesvervielfältiger für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen beträgt im Jahr 2001 30 vom Hundert, im Jahr 2002 35 vom Hundert, in den Jahren 2003 bis 2005 40 vom Hundert und ab dem Jahr 2006 37 vom Hundert. Der Landesvervielfältiger für die übrigen Länder beträgt im Jahr 2001 59 vom Hundert, im Jahr 2002 64 vom Hundert, in den Jahren 2003 bis 2005 69 vom Hundert und ab dem Jahr 2006 66 vom Hundert.“

Artikel 16a

Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch Gesetz ... vom ... (BGBl. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Nr. 8 werden nach dem Wort „vorkommen“ das Komma durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „die Option nach § 4a des Körperschaftsteuergesetzes lässt die Befugnis zur Hilfe in Steuersachen unberührt.“
2. In § 157a Satz 1 werden nach dem Wort „vorkommen“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „die Option nach § 4a des Körperschaftsteuergesetzes lässt die Befugnis zur Hilfe in Steuersachen unberührt.“

Artikel 16b

Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken

Das Gesetz über Steuerstatistiken in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1260, 1409), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1496), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Körperschaftsteuerstatistik werden alle drei Jahre, erstmals für 2001, von den steuerpflichtigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen sowie von den Betrieben von natürlichen Personen und Mitunternehmern, für die nach § 4a Körperschaftsteuergesetz zur Körperschaftsteuer optiert wird, folgende Erhebungsmerkmale erfasst:

1. Einkünfte, Einkommen, zu versteuerndes Einkommen, Sondervergünstigungen, Körperschaftsteuer mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben;
2. Sitz (Gemeinde), Rechtsform, Organschaft, Wirtschaftszweig, Art der Steuerpflicht.“

2. § 2 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Für die Gewerbesteuerstatistik werden alle drei Jahre, erstmals für 2001, von den Steuerpflichtigen folgende Erhebungsmerkmale erfasst:

1. Gewinn/Verlust des Betriebs, Hinzurechnungsbeträge, Kürzungsbeträge, Gewerbeertrag, Freibeträge, Steuermessbetrag mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben;
2. Sitz (Gemeinde), Rechtsform, Art der Ertragsteuerpflicht, Wirtschaftszweig;
3. in Fällen der Zerlegung die beteiligten Gemeinden mit den Zerlegungsanteilen.“

Artikel 17

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 2000 (BGBl. I S. 4) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „13 500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „14 040 Deutsche Mark“ ersetzt.

2. § 20 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) § 2 Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden

1. vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2004 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Betrags von 14 040 Deutsche Mark der Betrag von 14 520 Deutsche Mark tritt, und

2. vom 1. Januar 2005 an mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Betrags von 14 040 Deutsche Mark der Betrag von 15 000 Deutsche Mark tritt.“

Artikel 18

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

entfällt

Artikel 19

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sowie des Rentenreformgesetzes 1992

entfällt

Artikel 20

Neufassung der betroffenen Gesetze und Rechtsverordnungen

(1) Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut der durch die Artikel 1 bis 16b dieses Gesetzes geänderten Gesetze und Verordnungen in der vom Inkrafttreten der Rechtsvorschriften an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

(2) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann den Wortlaut des durch Artikel 17 dieses Gesetzes geänderten Bundeskindergeldgesetzes in der vom Inkrafttreten der Rechtsvorschriften an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 21

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikel 2 beruhenden Teile der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung können auf Grund der einschlägigen Ermächtigungsgrundlagen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 22

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 2001 in Kraft.

(2) Die Artikel 7 und 8 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) Artikel 9 tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

09.06.00**Anrufung****des Vermittlungsausschusses
durch den Bundesrat**

**Gesetz zur Senkung der Steuersätze und zur Reform der
Unternehmensbesteuerung (Steuersenkungsgesetz - StSenkG)**

Der Bundesrat hat in seiner 752. Sitzung am 9. Juni 2000 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 18. Mai 2000 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel der Überarbeitung des Gesetzes einberufen wird.

19.05.00

Fz - Wi

Beschluss

des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Senkung der Steuersätze und zur Reform der
Unternehmensbesteuerung (Steuersenkungsgesetz - StSenkG)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 105. Sitzung am 18. Mai 2000 zu dem von ihm verabschiedeten **Gesetz zur Senkung der Steuersätze und zur Reform der Unternehmensbesteuerung (Steuersenkungsgesetz - StSenkG)** - Drucksachen 14/2683, 14/3074 - die beiliegende Entschließung in Drucksache 14/3366 - Nummer 1 b der Beschlußempfehlung – angenommen.

- a) „Mit dem Steuersenkungsgesetz kommt es zu einer grundlegenden Reform bei der Unternehmensbesteuerung. Dies ist ein wichtiger Schritt zur Sicherung des Standorts Deutschlands. In Teilbereichen muss die Unternehmensbesteuerung aber noch fortentwickelt werden.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf, zu den nachfolgenden Bereichen, die zur Sicherung des Standorts ebenfalls von erheblicher Bedeutung sind, bis zum 31. März 2001 einen Bericht vorzulegen:

- Besteuerung von Auslandsbeziehungen
- Besteuerung von „verbundenen Unternehmen“, insbesondere gewerbe-steuerliche Organschaft
- Steuerliche Behandlung von Umstrukturierungen.

Der Bericht sollte eine Bestandsaufnahme des geltenden Rechts und Vorschläge zu dessen Weiterentwicklung enthalten.“

- b) „Die Finanzbehörde hat bei Anwendung der Regelungen zum Datenzugriff den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Sie kann demnach beim unmittelbaren Zugriff (Einsichts- und Nutzungsrecht) und beim mittelbaren Zugriff (Recht auf technische Hilfe) nicht verlangen, dass bereits vor dem 1. Januar 2002 archivierte Daten für Zwecke ihrer maschinellen Auswertung (§ 147 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AO i.V. mit § 147 Abs. 6 AO) nochmals in das DV-System eingespeist (reaktiviert) werden, wenn dies mit unverhältnismäßigem Aufwand für den Steuerpflichtigen verbunden wäre (z.B. fehlende Speicherkapazität). Kommt hiernach eine Reaktivierung von Daten nicht in Betracht, braucht der Steuerpflichtige auch nicht die für eine maschinelle Auswertung der betreffenden Daten erforderliche Hard- und Software zur Verfügung zu halten, wenn sie nicht mehr im Einsatz ist. Dies gilt auch, wenn die Aufbewahrungsfrist (§ 147 Abs. 3 AO) noch nicht abgelaufen ist.

Diese für die maschinelle Auswertbarkeit der Daten erforderliche technische, organisatorische und zeitliche Einschränkung bezieht sich nicht auf die Pflicht des Steuerpflichtigen zur Lesbarmachung der Daten (§ 147 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AO, § 147 Abs. 5 AO). Die Lesbarmachung muss während der ganzen Aufbewahrungsfrist sichergestellt sein.“